

Register 21

**Höchstspannungsleitung
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1
BBPIG („Ultranet“)
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

© Copyright 2024 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form
or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE VORGABEN	5
3. GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
3.1 Vorhaben	7
3.1.1 Atypischer Sonderfall	7
3.1.2 Überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens	7
3.2 Naturschutzgebiete	7
3.2.1 Nordrhein-Westfalen	7
3.2.2 Rheinland-Pfalz.....	17
3.3 Nationalparke, Nationale Naturmonumente	19
3.3.1 Nationalparke.....	19
3.3.2 Nationale Naturmonumente	19
3.4 Biosphärenreservate.....	19
3.5 Landschaftsschutzgebiete	20
3.5.1 Nordrhein-Westfalen	20
3.5.2 Rheinland-Pfalz.....	93
3.6 Naturparke	93
3.6.1 Nordrhein-Westfalen	93
3.6.2 Rheinland-Pfalz.....	95
3.7 Naturdenkmäler	95
3.8 Geschützte Landschaftsbestandteile	95
3.9 Gesetzlich geschützte Biotope.....	96
3.10 Biotopverbund.....	96
4. QUELLENVERZEICHNIS	98
4.1 Rechtsvorschriften.....	98
4.2 Literatur.....	98

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1	Namen und IDs der im UR vorkommenden NSG in Nordrhein-Westfalen	8
Tabelle 3-2	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im NSG „Waldville“ (SU-066) inkl. Zuwegungen	13
Tabelle 3-3	Namen und ID der im UR vorkommenden NSG in Rheinland-Pfalz	17
Tabelle 3-4	Namen und ID der im UR vorkommenden LSG in Nordrhein-Westfalen	20
Tabelle 3-5	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005) inkl. Zuwegungen	25
Tabelle 3-6	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Geyener-Pulheimer Bach“ (5006-0012) inkl. Zuwegungen.....	31
Tabelle 3-7	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“ (5006-0020) inkl. Zuwegungen	34
Tabelle 3-8	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (5006-0023) inkl. Zuwegungen	38
Tabelle 3-9	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ (5006-0024) inkl. Zuwegungen	41
Tabelle 3-10	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Gleueler Bach“ (5106-0012) inkl. Zuwegungen	47
Tabelle 3-11	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Stotzheimer Bach“ (5107-0004) inkl. Zuwegungen	52

Tabelle 3-12	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (5107-0013) inkl. Zuwegungen	57
Tabelle 3-13	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Palmersdorfer Bach“ (5107-0016) inkl. Zuwegungen	60
Tabelle 3-14	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Dickopsbach“ (5107-0019) inkl. Zuwegungen	66
Tabelle 3-15	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Mittelterrassenkante Keldenich“ (5107-0022) inkl. Zuwegungen	69
Tabelle 3-16	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (5107-0032) inkl. Zuwegungen.....	72
Tabelle 3-17	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „LP Bornheim“ (5107-0035) inkl. Zuwegungen	75
Tabelle 3-18	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ (5207-0001) inkl. Zuwegungen	79
Tabelle 3-19	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Gewässersystem Swistbach“ (5207-0007) inkl. Zuwegungen	84
Tabelle 3-20	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008) inkl. Zuwegungen	88
Tabelle 3-21	Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ (5208-0003) inkl. Zuwegungen.....	91
Tabelle 3-22	Beeinträchtigte, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope	96

Akronyme und Abkürzungen

s.	siehe
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik

1. VERANLASSUNG

Die Amprion GmbH hat am 25. Mai 2022 den Antrag gemäß § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie den temporären Drehstrombetrieb in dem ca. 62,7 km langen Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem 62,7 km langen Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 c) EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens (hier: des Abschnitts Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP) im Hinblick auf alle berührten öffentlich-rechtlichen Belange festgestellt. Demgemäß umfasst der nach § 19 NABEG gestellte Antrag auf Planfeststellungsbeschluss auch alle sonstigen öffentlich-rechtliche Entscheidungen und Fachgenehmigungen, die zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Vorhabens erforderlich sind.

Im hier vorliegenden Register 21 „Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden als Teil der Planfeststellungsunterlagen alle geschützten Teile von Natur und Landschaft (ausgenommen Natura 2000) angesprochen und die Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung detailliert begründet. Dabei wird das beantragte Vorhaben berücksichtigt (siehe Erläuterungsbericht, Register 1, Kapitel 1).

2. RECHTLICHE VORGABEN

Gemäß § 22 BNatSchG Abs. 1 erfolgt „Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft [...] durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

In Nordrhein-Westfalen erfolgen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und die Bestimmung der jeweiligen Gebote und Verbote für diese Schutzobjekte durch den Landschaftsplan. Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, kann gemäß § 43 LNatSchG NRW die Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

In Rheinland-Pfalz erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 LNatSchG RLP die Ausweisung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und die Bestimmung der jeweiligen Gebote und Verbote für diese Schutzobjekte durch Rechtsverordnung.

Ferner sind die Begrifflichkeiten für Nationalparke und Nationale Naturmonumente in § 22 Abs. 5 festgelegt: „Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

Die Vorschrift des § 67 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Naturschutzrecht der Länder (im vorliegenden Vorhaben also nach dem Naturschutzrecht der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft in atypisch gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu erteilen.

Ein Antrag ist Voraussetzung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens über die Erteilung einer Befreiung. Der Antrag kann formfrei gestellt werden, bedarf aber zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer detaillierten Begründung.

Die Erteilung einer Befreiung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie in einem atypischen Sonderfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung müssen insoweit zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein: Ein atypischer Sonderfall und eine Abwägungsentscheidung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.2.2002 – 4 B 12/02, juris Rn. 3; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2005 – 3 S 2521/04, juris Rn. 46).

Ein atypischer Sonderfall liegt vor, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, der zum Zeitpunkt der Erlassung der Norm, die das jeweilige Gebot oder Verbot aufstellt, vom Normgeber nicht betrachtet wurde. Eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen kommt daher insoweit nicht in Betracht, als der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat (vgl. Teßmer in: BeckOK UmweltR, BNatSchG, 65. Ed. 1.1.2022, § 67 Rn. 8). Es muss ein besonderes, nicht abschätzbares Gemeininteresse eine Randkorrektur der Regelung erfordern (vgl. Sauthoff in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 14.).

Im öffentlichen Interesse (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) liegen beispielsweise Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, sowie zur Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Auch Maßnahmen der Energiegewinnung und Energieversorgung, der Abfallentsorgung, der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur etc. liegen im öffentlichen Interesse, ebenso wie der Ausbau regenerativer Energien (vgl. OVG Münster, Urt. v. 21.04.2020 – 8 A 311/19, BeckRS

2020, 9117 Rn. 45; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11, ZfBR 2013, 162 (167); VG Minden, Urt. v. 22.10.2014 – 11 K 2096/13, juris Rn. 46). Gemäß § 1 S. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), das den Ausbau der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beschleunigen soll, ist die Realisierung von Stromleitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Darüber hinaus eröffnen die in Rede stehenden Landschaftspläne (NRW) bzw. Rechtsverordnungen der Schutzgebiete (RLP) selbst Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten.

3. GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Vorhaben

3.1.1 Atypischer Sonderfall

Bei der Realisierung des Vorhabens, das dem Ausbau und der Verstärkung des Stromübertragungsnetzwerks dient, handelt es sich um einen Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets in seinen Dimensionen noch nicht absehbar war. Insbesondere waren damals noch nicht das Ausmaß und die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende, wie sie u.a. im NABEG beschrieben werden, vorhersehbar. Die Vollziehung einer schnellen Energiewende, inklusive aller Maßnahmen, die diesem Zweck dienlich sind – wie die Realisierung des Vorhabens – stellen ein nicht abschätzbares Gemeininteresse dar, das eine Randkorrektur der Regelung erfordert. Das Vorhaben ist deswegen als atypischer Sonderfall im unter Kapitel 2 genannten Sinne anzusehen.

3.1.2 Überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, ist in Kapitel 2.4 „Planrechtfertigung“ im Erläuterungsbericht (Register 1) der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegt und begründet. Dieses Interesse überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der im Folgenden aufgeführten Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Schutzgebiete. Auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Alternativenprüfung verlangen die für das Vorhaben streitenden Gründe unausweichlich Berücksichtigung (siehe Register 1, Kapitel 3). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Die Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über die betroffenen Schutzgebiete jedenfalls keine besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Zudem ordnet § 1 S. 3 NABEG die Realisierung von Stromleitungen in Bezug auf die Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetzwerke als überragendes öffentliches Interesse ein. Das spricht ebenfalls für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Ge- und Verbote der betroffenen Schutzgebiete.

3.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) werden nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen NSG dargestellt, etwaige Auswirkungen und Konflikte identifiziert und notwendige Anträge begründet.

3.2.1 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen befinden sich acht NSG im Untersuchungsraum (UR) von 500 m. Drei dieser NSG sind von dem Vorhaben direkt betroffen.

Tabelle 3-1 Namen und IDs der im UR vorkommenden NSG in Nordrhein-Westfalen

Name des NSG	ID des NSG	Betroffenheit	Verordnung
Kernzone Ommelstal	BM-047	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 12, 13 und 14 (Bl. 4215). Mindestabstand zum NSG 250 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP7 Rommerskirchener Lössplatte (26. Juni 1980)
Kiesgruben Meschenich	K-004 / N-6 ¹	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 82 und 83 (Bl. 4215). Mindestabstand zum NSG 50 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP Köln (20. Januar 2021)
Weesgesweg	SU-027	Isolatorentausch an den Masten Nr. 113 und 114 (Bl. 4197). Mindestabstand zum NSG 110 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP4 Meckenheim Rheinbach Swisttal (5. Juli 2005)
Rheinmittlerrassenkante	SU-046	Montage von Feldsteuereinheiten an Mast Nr. 104 (Bl. 4215). Mindestabstand zum NSG 15 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP2 Bornheim (5. Juli 2005)
Waldville	SU-066	Isolatorentausch an den Masten Nr. 140 und 141 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb NSG.	LP4 Meckenheim Rheinbach Swisttal (5. Juli 2005)
Swistbach und Berger Wiesen	SU-077	Isolatorentausch an den Masten Nr. 130 und 131 (Bl. 4197). Mindestabstand zum NSG 40 m. Bestehende Zuwegung liegt innerhalb NSG.	LP4 Meckenheim Rheinbach Swisttal (5. Juli 2005)
Tongrube Witterschlick	SU-082	Isolatorentausch an den Masten Nr. 145 und 146 (Bl. 4197). Mindestabstand zum NSG 450 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP3 Aifter (28. September 2023)

¹Die Benennung des NSG „Kiesgruben Meschenich“ unterscheidet sich zwischen den Naturschutzinformationen des LANUV und des Landschaftsplans Kölns.

Name des NSG	ID des NSG	Betroffenheit	Verordnung
Waldville	SU-090	Isolatorentausch an den Masten Nr. 141, 150 und 151 (Bl. 4197). Mindestabstand zum NSG 230 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb NSG.	LP3 Alfter (28. September 2023)

Aufgrund des Mindestabstands zwischen Vorhaben und den NSG Kernzone Ommelstal (BM-047), Kiesgruben Meschenich (K-004 / N-6), Weesgesweg (SU-027), Tongrube Witterschlick (SU-082) und Waldville (SU-090) sowie den auszuführenden Arbeiten an den zu den NSG nächstgelegenen Masten (Montage von Feldsteuereinheiten und Isolatorentausch) ist die Eingriffsintensität in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als sehr gering einzustufen. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Somit ist das Vorhaben nicht geeignet, in den eben aufgeführten Naturschutzgebieten Verbotstatbestände auszulösen. Daher kann eine weitere Betrachtung der NSG Kernzone Ommelstal (BM-047), Kiesgruben Meschenich (K-004 / N-6), Weesgesweg (SU-027), Tongrube Witterschlick (SU-082) und Waldville (SU-090) im Nachfolgenden entfallen.

3.2.1.1 NSG „Rheinmittelterrassenkante“ (SU-046)

Das NSG „Rheinmittelterrassenkante“ (SU-046) ist 12,47 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 6). Nach NSG Naturschutzinformationen NRW schützt das NSG die „Ausgeprägte Rheinmittelterrassenkante zwischen Sechtem und Bornheim. Auf der süd- bis südostexponierten Rheinmittelterrassenkante (bis 50 m breit) hat sich ein reich strukturiertes Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Brachen, trockenen Glatthaferwiesen, Weißdorn-Schlehen-Gebüsch, alten Obstbrachen, verwilderten Obsthecken, Weißdorn-Schlehengebüsch, unterschiedlichen Gehölzbeständen und Ruderalgesellschaften entwickelt. Das reich strukturierte, blütenreiche Vegetationsmosaik der Kiesböschung und kleine Kiesabgrabungsflächen mit lückigen Pionier- und Staudenfluren bildet ein wichtiges Rückzugsgebiet für viele auch seltene Insekten, Vögel und Kleinsäuger inmitten einer ausgeräumten, intensiv genutzten Gemüseackerlandschaft und Obstkulturen. Von den ehemals prägenden Magerrasen sind nur noch im Bereich der jüngeren Kiesgruben Fragmente vorhanden. Teilweise ist die Böschung mit dichtem Gebüsch aus u.a. Holunder, Hasel, Ahorn, Kirsche, Espe, Dornsträuchern, und einigen alten Obstbäumen bewachsen, die zum Teil von dichten Schleiergesellschaften überzogen werden. Teilbereiche sind mit Bergahorn und Kirschen aufgeforstet worden. Stellenweise stocken einige ältere Hybridpappel- und Robinigruppen am Rande der Terrassenböschung. Auf einer wallförmigen Anschüttung ist eine Gehölzpflanzung u.a. aus Weißdorn und Hartriegel angelegt worden. Dazwischen wachsen Ruderalfluren. Die Terrassenkante ist an mehreren Stellen von Straßen bzw. Gemüsegewegen zerschnitten und wird bei Sechtem von der gehölzbegleiteten Bahnlinie Köln-Bonn gekreuzt. Angrenzende Kiesgrubenbereiche sind teilweise Deponie für Bodenaushub und Bauschutt und weitestgehend verfüllt. Es finden sich einige Abkipplungen von Ernteabfällen, die die Eutrophierung und Ruderalisierung der Böschung fördern. Im Norden befindet sich eine größere ehemalige Kiesgrube mit steilen Böschungsbereichen. In der NO-Ecke befindet sich ein kleines Abgrabungsgewässer, an dessen Nordufer sich ein kleines Weidenufergebüsch anschließt. Die Grubensole ist von Feuchtbrachen- und Röhrichtbeständen besiedelt, in die einige Flachwassertümpel eingestreut sind. Teilbereiche der Böschung sind mit Brennessel- und Distelfluren und aufkommenden Gebüsch besiedelt“ (LANUV 2013).

Das NSG ist gemäß LG § 20 a bis c insbesondere wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt mit Rote Liste Tier- und Pflanzenarten, seiner Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger und als erdgeschichtliches Dokument zu schützen (LP Bornheim 2005). Als Schutz- und Pflegeziel wird der Erhalt einer Rheinterrassenkante mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien von

Magerrasen- und Gehölzbeständen umfasst (LANUV 2013). Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das NSG „Rheinmittelterassenkante“ (SU-046) lauten die Verbote des Landschaftsplans Bornheim (2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-1) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote:

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- u. Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370 und Bl. 4101) überspannt und der Mast Nr. 104 (Bl. 4215) befindet sich angrenzend außerhalb des Gebiets im Abstand von ca. 15 m. Südöstlich des Gebiets befindet sich die UA Sechtem. Wie in der Gebietsbeschreibung bereits erwähnt, ist „die Terrassenkante [...] von Straßen bzw. Gemüsegewegen zerschnitten und wird bei Sechtem von der gehölzbegleiteten Bahnlinie Köln-Bonn gekreuzt. Angrenzende Kiesgrubenbereiche sind teilweise Deponie für Bodenaushub und Bauschutt und weitestgehend verfüllt. Es finden sich einige Abkipplungen von Ernteabfällen, die die Eutrophierung und Ruderalisierung der Böschung fördern“ (LANUV 2013).

Geplante Maßnahmen

In ca. 15 m südöstlich des Schutzgebiets findet an Mast Nr. 104 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt, für welchen 600 m der bereits bestehenden, befestigten Zuwegung genutzt werden sollen, die sich am Gebietsrand befindet. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, die sich jedoch außerhalb des Schutzgebietes befinden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Für das Vorhaben findet die Nutzung einer bereits bestehenden Zuwegung statt, welche sich laut technischer Planung geringfügig innerhalb des Schutzgebiets befindet. Nach erfolgter Prüfung anhand des Luftbildes ist jedoch davon auszugehen, dass die genutzte Bestandszuwegung lediglich entlang der Schutzgebietsgrenze verläuft und das Schutzgebiet durch diese somit nicht direkt betroffen sein wird. Für das Schutzgebiet sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Da der Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und nächstgelegenen Maststandort 15 m beträgt und lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe

Register 19), ist von der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Arbeitsfläche keine verbotsrelevante Wirkung zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gemäß LP Bornheim (2005) ausgelöst.

Antrag auf Befreiung

Durch die baulichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß LP Bornheim (2005) ausgelöst. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des LP Bornheim (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht nötig.

3.2.1.2 NSG „Waldville“ (SU-066)

Das NSG „Waldville“ (SU-066) ist 927,70 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 8 und 9). Nach NSG Naturschutzinformationen NRW schützt das NSG zwei Gebiete: 1. Feuchtwälder südlich des Dützhofes und 2. Eichen-Moorbirkenwaldsäume und Hecken an der Breiten Allee. Die Objekte sind durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) wie folgt beschrieben:

Die Feuchtwälder südlich Dützhof sind „[...] großflächige, zusammenhängende Linden-Eichen-Hainbuchenwälder, zum größten Teil sehr alter Mittelwald mit Buchen- und Eichen- Überhältern von 70 bis 100 cm Stammdurchmesser und reicher Naturverjüngung aber auch durchgewachsener Niederwald auf staunassem Gelände (trotz Draingräben) zwischen den Dützhöfen und Heimerzheim. Reiche Krautschicht existiert nur an aufgelichteten Stellen, wo alte Bäume umfielen oder gefällt wurden. In temporär nassen Geländesenken vereinzelt Hochseggen und Uferhochstauden. Das 1 ha große Heckelsmaar (maximal 1 m tief) enthält ganzjährig Wasser und verlandet mit Schilfröhricht. Etwa ein Viertel der Wasser ist noch vorhanden, wovon ca. 80% mit Wasserlinsen bedeckt sind. Die Ufer sind relativ steil und weisen, neben den Strauch- und Baumarten der angrenzenden Waldflächen, keine besondere Ufervegetation auf. Auf einem weit in den Weiher hineinführenden Erddamm [befindet sich ein] Weiden- [und] Moorbirkenbestand. Am Ufer [steht ein] sehr alter Baumbestand (u.a. Thujas). Das Ballenmaar ist zu etwa drei Viertel verlandet und von Wasserschwaden und Rohrkolben bewachsen. Die verbleibende Wasserfläche ist mit Wasserlinsen bedeckt. Auch hier wachsen einige alte Thuja-Bäume. Das Konstanzmaar wurde verfüllt und ist jetzt Wildacker. Ein weiterer großer Stauteich am Westrand wurde [...] abgelassen und mit Pappel aufgeforstet. Das Kottengrover Maar (wahrscheinlich eine alte Abgrabung) ist völlig trocken und verbuscht. In den noch offenen Bereichen dominiert die Brennessel. Westlich [des NSG befindet sich] Ackerland, östlich, das Institut für chem.-techn. Untersuchungen, sonst ringsum Wald (LANUV 2013). „Durch das Große Zehnt hindurch wird die Breite Allee beidseitig von temporären Wassergräben, überwiegend mit Eichen-Moorbirken-Waldsäumen bewachsen, flankiert. Teilweise reichen die Fichtenforste bis fast an den Weg heran. Zwischen dem Weg und den Versuchsflächen (1996, mit Schafen beweidetes Grünland) des Instituts für chem.-techn. Untersuchungen wächst eine Eichenhecke mit unterschiedlichen Sträuchern. Die Dämme des temporär wasserführenden Grabensystems an der NO-Ecke der großen Waldlichtung (Laichgewässer für gefährdete Amphibien) wurden ca. 1983 mit Fichte aufgeforstet. Die bis 10 m breiten Besenheide-Pfeifengras-Wegränder weiter östlich leiden unter der Nutzung als Holzlagerplatz“ (LANUV 2013).

Als Schutz- und Pflegeziel werden folgende Punkte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2013) genannt:

- Erhalt und Optimierung von Feuchtwäldern und Kleingewässern als typische Elemente im landesweiten Biotopverbundsystem der Waldville;
- Erhalt und Optimierung von Hecken und Waldsäumen im landesweiten Biotopverbund;
- Schutz und Erhalt naturnaher und z.T. alter Laubholzbestände als Rückzugs- und Regenerationsraum in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaft und mit landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem Fließgewässer-Biotopverbundsystem in der Börde;

- Erhalt naturnaher Laubholzbestände (vor allem der Eichen-Hainbuchenwälder);
- Erhaltung eines verlandeten Maars.

Zusätzlich zu diesen Schutzziele steht das Gebiet nach § 20 Satz 2 a bis c des LG unter Schutz aufgrund von (LANUV 2023):

- Erhalt natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse;
- Erhalt von wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse;
- Erhalt in ihrer Funktion als Lebensraum für weitere bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten;
- Erhalt eines weitgehend naturnahen Waldökosystems inkl. eingebetteter Maare;
- Wegen der landesweiten, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Bedeutung;
- Wegen Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit;
- Wegen der kulturhistorischen Bedeutung.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im überregionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das NSG „Waldville“ (SU-066) lauten die Verbote des Landschaftsplans Meckenheim Rheinbach Swisttal (2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-1) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote:

1. [...] Wege [...] oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten [...];
4. oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art [...] zu ändern [...];
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren [...];
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art [...] außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion [...] zu fördern;
22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
36. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511 und Bl. 4197) überspannt und die Masten Nr. 140 und 141 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des Gebiets. Angrenzend an das NSG „Waldville“

befinden sich außerdem einige Siedlungsgebiete sowie intakte Kiesgruben. Des Weiteren umgeben das Gebiet landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiete sowie östlich des NSG das Institut für chem.-techn. Untersuchungen. Ebenfalls werden die bis 10 m breiten Besenheide-Pfeifengras-Wegränder weiter östlich durch die Nutzung als Holzlagerplatz, wie durch die Naturschutzinformationen des LANUV (2013) beschrieben, beeinflusst.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 140 und 141 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-2 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im NSG „Waldville“ (SU-066) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	242
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	199
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	160
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	157
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	83
	Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland - Bewirtschaftet	35.02.03a.01	287
	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	52.02.04a	784
	Unbefestigter Weg	52.02.06	2

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 36 ist auf dem betroffenen Biotoptyp intensiv genutztes, frisches Dauergrünland (34.08a.01) aufgrund der geringen Wertigkeit zu vernachlässigen und es ist zudem von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen. Ebenfalls durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen sind die Biotoptypen artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) und sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet (35.02.03a.01) mit einer sehr hohen Wertigkeit sowie der Biotoptyp unbefestigter Weg (52.02.06) mit einer mittleren Wertigkeit. Auch hier ist eine schnelle Wiederherstellungsdynamik zu erwarten. Es findet nur eine temporäre Änderung der Nutzung der Wiesen und des Grünlandes durch die Bauflächen und Zuwegungen statt. Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle sind als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die beiden Masten ist ein Isolatorentausch vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist

durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher die oben genannten Verbote Nr. 1, 4, 10, 11 und 22 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005).

Antrag auf Befreiung

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 4, 10, 11 und 22 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der Zuwegung werden bereits bestehende und befestigte Zuwegungen genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.2.1.3 NSG „Swistbach und Berger Wiesen“ (SU-077)

Das NSG „Swistbach und Berger Wiesen“ (SU-077) ist 32,80 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 9 und 10). Das Gebiet ist als Pufferzone durch die LSG „Gewässersystem Swistbach“ (5207-0007) und „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008) umgeben. Nach NSG Naturschutzinformationen NRW schützt das NSG drei verschiedene Biotope: 1. Grünland-Waldkomplex am Mühlengraben zwischen Meckenheim und Lüftelberg, 2. Swistbach von Meckenheim bis Heimerzheim und 3. Swistbach südöstlich von Meckenheim. Die Objekte sind durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) wie folgt beschrieben:

„Beidseits des begradigten Mühlgrabens zwischen Meckenheim und Lüftelberg sind die letzten größeren Grünlandflächen der Swistbachaue erhalten. Sie werden von Industrieanlagen, Siedlung, Obstplantagen, Äckern und Baumschulkulturen begrenzt. Es handelt sich um eine reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaft mit kleinflächigen Gehölzbeständen und Gebüschsäumen an Wegen und Straßen, durch die sich der Mühlgraben zieht. Dieser ist infolge geringer Wasserführung verschlammte und wird [größtenteils] von Uferhochstauden-, Brennesselfluren und dichten Weißdorn-Brombeer- Schlehenhecken gesäumt. [...] Zwei Wäldchen sind im Gebiet vorhanden: Nahe Lüftelberg befindet sich ein alter Eichen-Hainbuchen- und Kirschen- Eichen- Waldrest mit z.T. sehr alten Hainbuchen und reicher Krautschicht. Das kleinere östlich gelegene Waldstück wird von Erlen, Kirschen und Eichen dominiert. [...] Das Grünland und die kleinflächigen Streuobstwiesenreste werden überwiegend intensiv beweidet oder gemäht und weisen nur randlich vereinzelt Magerkeitszeiger auf. Lediglich in einer Mähweide unmittelbar östlich der Stromtrasse findet sich an einem leicht geneigten Hang noch ein relativ artenreicher Magergrünlandrest. Schlehen- und Ginstergebüsche, alte Baumweidengruppen, Schlagfluren und Straußgras-Magerwiesen haben sich auf einem verfüllten Kiesgrubengelände im Osten entwickelt [...]“ (LANUV 2013).

„Der Swistbach ist begradigt und mit kleinen Steinblöcken befestigt, ca. 2 m breit, ständig wasserführend mit kiesig-sandiger Sohle und meist mäßig steilen Uferböschungen [...]. Nur örtlich treten flachere Uferböschungen auf. An den Böschungen [wachsen] stellenweise Hochstaudenflur, Rohrglanzgras-Röhrich und dichte Brennnessel-Bestände. Örtlich dominiert schon das Drüsige Springkraut [...]. Auf Böschungen und Böschungsoberkanten gepflanzte, durchschnittlich 20 m lange Gehölzstreifen (regelmäßig, einseitig wechselnd) mit naturraumtypischer Artenzusammensetzung sowie örtlich dichtes Erlen- und Weidengebüsch, teilweise mit eingewachsenen Obstbäumen, stellenweise Hybridpappelreihen [sind vorhanden]. Nördlich Meckenheim verläuft der Swistbach noch etwas naturnaher, mäandrierend. Der Swistbach wird regelmäßig unterhalten, d.h. abschnittsweise geräumt und die Böschungen werden regelmäßig gemäht. Der Swistbach fließt größtenteils durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Kleinflächig [wächst] Feldgehölz bei Heimerzheim und Meckenheim. Auch in den Ortslagen Heimerzheim und Flerzheim kann der Swistbach Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Nördlich der Burg Kriegshoven wird der Swistbach ca. 6 bis 7 m breit und an den flacheren Ufern sind niedrigwüchsige Uferfluren und Hochstaudenfluren entwickelt. Entlang des Swistbach asphaltierter [führt ein] Wander- / Fahrradweg (Unterhaltungsweg des Erftverbandes), [der einen] hohe[n] Freizeitwert [besitzt]. [...]“ (LANUV 2013).

„Der Abschnitt der Swist beginnt westlich der Autobahnböschung der A 565 und endet an der Adendorfer Straße in Meckenheim. Er stellt eine Teilfläche des NSG Swistbach und Berger Wiesen dar. Der Bach fließt leicht mäandrierend und wird von einem alten Ufergehölzsaum begleitet. Der Bach durchfließt intensiv genutzte Ackerflächen und Obstplantagen. Entlang der Siedlung grenzt links eine schmale Grünanlage an das Ufer, während das rechte Ufer von Grünlandbrachen, einem Feldgehölz und einer Obstwiese an der „Oberen Mühle“ begrenzt wird. Der Swistbach mit seine[r] bedingt naturnahen Sohle und Uferbereiche sowie dem alten Ufergehölz stellt einen wichtigen Rückzugsraum in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft und dem Siedlungsraum dar. Der Abschnitt stellt zusammen mit der nördlichen Teilfläche des NSG und dem südlich anschließenden und in Rheinland-Pfalz als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Swistau ein regional bedeutsames Biotopverbundelement dar“ (LANUV 2013).

Als Schutz- und Pflegeziel werden folgende Punkte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2013) genannt:

- Erhalt und Wiederherstellung naturnahen, reich strukturierten Auenbereichen eines Tieflandbaches;
- Erhaltung eines Bachlaufes mit Gehölzstrukturen und Entwicklung zu einem naturnahen Bachverlauf mit standortgerechter Vegetation mit landesweiter Bedeutung als Vernetzungsbiotop in der ausgeräumten Bördelandschaft;
- Erhaltung von alten Ufergehölzen und Entwicklung von naturnahen Tieflandbächen und Stärkung des Biotopverbundes entlang der Swist.

Durch das LANUV (2023) ergeben sich außerdem folgende Gründe für die Unterschutzstellung der Teilgebiete nach § 20 Satz 1 a bis c, Satz 2 LG:

- Aufgrund der weitgehenden naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen des Swistbaches in diesen Abschnitten;
- Zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen, bestehend aus Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Brachen als Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten;
- Aufgrund der landesweiten Bedeutung der Teilfläche der Swistniederung für den Biotopverbund;
- Als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturalarmen Agrarlandschaft;
- Zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Wiesenknopf-Silgenwiesen als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings (*Maculinea nausithous*);
- Aus landeskundlichen Gründen zur Erhaltung des Mühlengrabensystems von Burg Lüftelberg.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das NSG „Swistbach und Berger Wiesen“ (SU-077) lauten die Verbote des Landschaftsplans Meckenheim Rheinbach Swisttal (2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-1) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote:

22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird ein Teil des Gebiets bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511 und Bl. 4197) überspannt und die Masten Nr. 130 und 131 (Bl. 4197) befinden sich angrenzend außerhalb des Gebiets im Abstand von 40 m und 90 m. Außerdem befindet sich der Meckenheim-Industriepark unmittelbar angrenzend an das NSG. Ebenso durchschneiden einige befestigte Feldwege das Gebiet. Nördlich und südlich des NSG schließt sich landwirtschaftlich genutzter, strukturarmer Agrarraum an.

Geplante Maßnahmen

In ca. 40 m südlich und 90 m nordwestlich des Schutzgebietes findet an den Masten Nr. 130 und 131 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt, für welchen die bereits bestehende, befestigte Zuwegung genutzt werden soll, die sich am Gebietsrand befindet und das Gebiet auf ca. 50 m quert. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, die sich jedoch außerhalb des Gebiets befinden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Für das Vorhaben findet die Nutzung einer bereits bestehenden Zuwegung statt, welche das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 50 m quert. Für das Schutzgebiet sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr auf der Baustelle als Wirkfaktoren für die vorkommenden Tierarten relevant. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der Nutzung der bestehenden Zuwegung ebenfalls beeinflussen. Da der Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und dem nächstgelegenen Maststandort 40 m beträgt, lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe Register 19), wird der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als gering eingestuft.

Dennoch ist für das Vorhaben das oben genannte Verbot Nr. 22 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) relevant.

Antrag auf Befreiung

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird eine Befreiung für das Verbot Nr. 22 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist nicht zu erwarten. Um zum Maststandort zu gelangen, wird über ca. 230 m eine bereits bestehende Zuwegung befahren, die sich zu großen Teilen am Gebietsrand befindet und über ca. 50 m die Schutzgebietsfläche quert. Eine Berührung der erwähnten Schutzgegenstände findet statt. Jedoch bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Weiterhin ist die Störung für ortsansässige Tierarten durch die zeitlich beschränkten Arbeitsmaßnahmen der nahe am Schutzgebiet liegenden Masten aufgrund des Abstands zum Gebiet und der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten für einen Isolatorentausch als gering einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.2.2 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz befindet sich ein NSG im Untersuchungsraum (UR).

Tabelle 3-3 Namen und ID der im UR vorkommenden NSG in Rheinland-Pfalz

Name des NSG	ID des NSG	Betroffenheit	Verordnung
Swistbachaue	NSG-7100-157	Isolatorentausch an den Masten Nr. 109 und 110 (Bl. 4197). Mindestabstand zum NSG 15 m. Arbeitsfläche an Mast Nr. 109 (Bl. 4197) liegt geringfügig im NSG.	Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Swistbachaue“, Landkreis Ahrweiler vom 7. Februar 1986

3.2.2.1 NSG „Swistbachaue“ (NSG-7100-157)

Das NSG „Swistbachaue“ (NSG-7100-157) ist ca. 20 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 10). Nach der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Swistbachaue“, Landkreis Ahrweiler vom 7. Februar 1986 (RV Ahrweiler 7. Februar 1986) umfasst das Schutzgebiet in der Gemarkung Eckendorf in Flur 2 die Flurstücke 7 – 61, 67, 75 – 81, 82/62 und 83/62 sowie in Flur 4 die Flurstücke 27, 28, 85, 88 tlw. 99/26. Das geschützte Gebiet wird von dem NABU Ahrweiler (2018) wie folgt beschrieben: „In den durch Obstbau und konventionelle Landwirtschaft intensiv genutzten Flächen der Gemarkung Eckendorf hat das Naturschutzgebiet regelrechten Inselcharakter. Es stellt inzwischen ein äußerst wichtiges Rückzugsgebiet für seltene Tiere und Pflanzen dar. Zudem hat es sich, begründet im Klimawandel mit seinen häufiger werdenden Starkregenereignissen, zu einer wichtigen Retentionsfläche für die nachfolgenden, am Swistbach gelegenen Städte u. Dörfer entwickelt. Neben dem Swistbach spielen im Laufe der Jahre angelegte Wasserflächen und Tümpel eine wichtige Rolle [für Libellenarten der Roten Liste RLP]. Ebenfalls eine Vielzahl von Amphibien und Reptilien profitieren von den Wasserflächen und vernässten Wiesen. [...] Für [die] Vogelwelt hat das Naturschutzgebiet Swistbachaue als Rast- und Brutgebiet herausragenden Charakter. Durch seine

Lage in einem wichtigen Vogelzugkorridor können auch immer wieder seltene Arten [...] gesichtet werden [...] (NABU Ahrweiler 2018).

Der Schutzzweck ist laut Rechtsverordnung Ahrweiler (RV Ahrweiler 1986) die Erhaltung der Bachaue mit ihren Feuchtwiesen als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Als Pflege werden die Flächen nach der Bodenbrütersaison von einem ortsansässigen Landwirt in Absprache mit dem Kreisverband gemäht. Schlecht befahrbare Flächen werden zusätzlich mit Rindern oder Pferden beweidet (NABU Ahrweiler 2018).

Schutzgebietsverordnung gemäß Rechtsverordnung

Für das NSG „Swistbachaue“ (NSG-7100-157) lauten die Verbote der Rechtsverordnung Ahrweiler (1986) nach § 4, die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-3) potenziell relevant sind, wie folgt:

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

6. [...] Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

14. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;

15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere, Vögel oder Kriechtiere am Bau, im Nestbereich oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungaufzucht auf andere Weise zu stören;

Hierzu sei zu erwähnen, dass nach Satz (3) die Genehmigung nach Absatz 2 nur versagt werden [kann], wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird. Weiterhin kann nach Satz (4) die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511 und Bl. 4197) überspannt und die Masten Nr. 109 und 110 (Bl. 4197) befinden sich angrenzend außerhalb des Gebiets im Abstand von 15 m und 80 m. Weiterhin handelt es sich bei der unmittelbaren Umgebung um durch Obstbau und konventionelle Landwirtschaft intensiv genutzte Flächen.

Geplante Maßnahmen

Im Schutzgebiet findet in ca. 15 m und 80 m Entfernung an den Masten Nr. 109 und 110 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Die temporäre Arbeitsfläche für Mast Nr. 109 (Bl. 4197) befindet sich auf einer Fläche von 3 m² im Schutzgebiet auf dem Biototyp artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01). Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Für das Schutzgebiet sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren für die vorkommenden Tierarten relevant. Weiterhin entsteht auf 3 m² eine temporäre Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der geringen Fläche vernachlässigt werden kann. Da der Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und nächstgelegenen Maststandort 15 m beträgt und lediglich ein Isolatorentausch

vorgesehen ist und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe Register 19), wird die Eingriffsintensität in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als gering eingestuft.

Dennoch ist für das Vorhaben das oben genannte Verbot Nr. 15 der RV Ahrweiler (1986) relevant.

Antrag auf Befreiung

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird eine Befreiung für das Verbot Nr. 15 der RV Ahrweiler (1986) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist nicht zu erwarten. Es findet eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme statt, sodass die erwähnten Schutzgegenstände im Hinblick auf ihren Schutzzweck so gut wie unberührt bleiben. Somit bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Weiterhin ist die Störung für ortsansässige Tierarten durch die zeitlich beschränkten Arbeitsmaßnahmen der nahe am Schutzgebiet liegenden Masten aufgrund des Abstands zum Gebiet und der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten für einen Isolatorentausch als gering einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.3 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

3.3.1 Nationalparke

Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG zu schützen (BFN 2023).

Im gesamten UR sind keine Nationalparke vorhanden. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.3.2 Nationale Naturmonumente

Nach § 24 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind (BfN 2023).

Im gesamten UR sind keine Nationalen Naturmonumente vorhanden. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.4 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG "einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete". Zur Umsetzung der verschiedenen Ziele und Funktionen sind Biosphärenreservate räumlich in drei Zonen gegliedert (BfN 2023).

Im gesamten UR sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.5 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden auf Grundlage des § 26 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen LSG dargestellt, etwaige Auswirkungen und Konflikte identifiziert und notwendige Anträge gestellt.

3.5.1 Nordrhein-Westfalen

Sämtliche, den UR betreffende, LSG befinden sich innerhalb der Grenzen Nordrhein-Westfalens.

Tabelle 3-4 Namen und ID der im UR vorkommenden LSG in Nordrhein-Westfalen

Name des LSG	ID des LSG	Betroffenheit	Verordnung
Ingendorfer Tal	4906-0005	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 5 (Bl. 4215). Maststandort, Arbeitsfläche und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP7 Rommerskirchener Lössplatte (26. Juni 1980)
Fliestedener Bach / Ommelstal	4906-0007	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 12 und 13 (Bl. 4215). Mindestabstand zum LSG 30 m. Bestehende Zuwegung liegt innerhalb LSG.	LP7 Rommerskirchener Lössplatte (26. Juni 1980)
Geyener-Pulheimer Bach	5006-0012	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 21 (Bl. 4215). Maststandort, Arbeitsfläche und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP7 Rommerskirchener Lössplatte (26. Juni 1980)
Haus Vorst und Neu-Hemmerich	5006-0020	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 49 und 50 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge	5006-0023	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 41 (Bl. 4215). Maststandort, Arbeitsfläche und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP Köln (20. Januar 2021)

Name des LSG	ID des LSG	Betroffenheit	Verordnung
Freiräume um Lövenich und Widdersdorf	5006-0024	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 36 und 37 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP Köln (20. Januar 2021)
Grünzug Königsdorf Weiden	5007-0013	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 38-42 (Bl. 4215). Mindestabstand zum LSG 100 m. Bestehende Zuwegung liegt innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Gleueler Bach	5106-0012	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 54 und 55 (Bl. 4215). Maststandort (Nr. 54), Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Stotzheimer Bach	5107-0004	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 56-61 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Duffesbach	5107-0005	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 63 (Bl. 4215). Mindestabstand zum LSG 60 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling	5107-0013	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 88, 89, 91 und 92 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)

Name des LSG	ID des LSG	Betroffenheit	Verordnung
Falkenlust	5107-0015	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 92 und 93 (Bl. 4215). Mindestabstand zum LSG 490 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Palmersdorfer Bach	5107-0016	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 90 (Bl. 4215). Maststandort, Arbeitsfläche und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Entenfang/ Entenfang <temporär>	5107-0017/ 5107-0028	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 93, 94, 97, 98 und 100 (Bl. 4215). Masterrhöhungen an den Masten Nr. 95, 96 und 99 (Bl. 4215). Mindestabstand zum LSG 140 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Dickopsbach	5107-0019	Montage von Feldsteuereinheiten am Mast Nr. 100 (Bl. 4215). Masterrhöhung am Mast Nr. 99 (Bl. 4215). Maststandort (Nr. 100), Arbeitsfläche (Nr. 100) und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Mittelterrassenkante Keldenich	5107-0022	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 101 und 102 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP8 Rheinterrassen (26. Juni 1980)
Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf	5107-0032	Montage von Feldsteuereinheiten an den Masten Nr. 72, 73 und 75-86 (Bl. 4215). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP Köln (20. Januar 2021)

Name des LSG	ID des LSG	Betroffenheit	Verordnung
LP Bornheim	5107-0035	Isolatorentausch an den Masten Nr. 178, 179 und 182 (Bl. 4197). Masterrhöhungen an den Masten Nr. 180, 181 und 183 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP2 Bornheim (5. Juli 2005)
In den Gemeinden Alfther und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis	5207-0001	Isolatorentausch an den Masten Nr. 101-106, 111-113, 142-153 und 163-169 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	Ordnungsbehördliche Verordnung (31. August 2006)
Gewässersystem Swistbach	5207-0007	Isolatorentausch an den Masten Nr. 127 und 130 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (05. Juli 2005)
Swistsprung-Waldville-Kottenforst	5207-0008	Isolatorentausch an den Masten Nr. 131-133 und 136-139 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP4 Meckenheim Rheinbach Swisttal (05. Juli 2005)
Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg	5208-0002	Isolatorentausch an den Masten Nr. 167 und 168 (Bl. 4197). Mindestabstand zum LSG 280 m. Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen außerhalb LSG.	LP Kottenforst (27. Februar 2013)
Kappesland und Messdorfer Feld	5208-0003	Isolatorentausch an den Masten Nr. 161 und 162 (Bl. 4197). Maststandorte, Arbeitsflächen und temporäre / bestehende Zuwegungen liegen innerhalb LSG.	LP Kottenforst (27. Februar 2013)

Aufgrund des Mindestabstands des Vorhabens zu den LSG Duffesbach (5107-0005), Falkenlust (5107-0015) und Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg (5208-0002) sowie den auszuführenden Arbeiten an den zu den LSG nächstgelegenen Masten (Montage von Feldsteuereinheiten und Isolatorentausch) ist die Eingriffsintensität in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als sehr gering einzustufen.

Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Somit ist das

Vorhaben nicht geeignet in den eben aufgeführten Landschaftsschutzgebieten Verbotstatbestände auszulösen. Daher kann eine weitere Betrachtung der LSG Duffesbach (5107-0005), Falkenlust (5107-0015) und Dransdorfer Weg, Bornheimer Weg und Tannenbusch Weg (5208-0002) im Nachfolgenden entfallen.

3.5.1.1 LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005)

Das LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005) ist ca. 122,57 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 1). „Das Ingendorfer Tal stellt durch Relief, Bachlauf des Stommelner Baches, Grünland und Gehölze eine wichtige Struktur der Rommerskirchener Lössplatte dar. Es ist wesentlicher Teil einer im Regionalplan dargestellten möglichen Grünstruktur zwischen dem Chorbusch und der Ville, mit der eine großräumige Vernetzung der Landschaft erreicht werden kann“ (LP7 RKLP 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW). Erhaltung des Tälchens als wesentliche Landschaftsstruktur und vernetztem Lebensraum auf der Rommerskirchener Lössplatte.“ Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.²
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

² Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“, S. 38. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4560, Bl. 4515, Bl. 4513 und Bl. 4215) überspannt und der Mast Nr. 5 (Bl. 4215) befindet sich innerhalb des Gebiets. Nördlich angrenzend an das LSG liegt die Bundesstraße B59 und der Ortsteil Stommeln der Stadt Pulheim. Innerhalb des LSG befindet sich der Weiler Ingendorf mit entsprechenden Siedlungsflächen.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet am Mast Nr. 5 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-5 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m2]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	154
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	146
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	285
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	< 1

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf dem betroffenen Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für den Mast ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben wird aufgrund der Eingriffe mit geringer Intensität insgesamt in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung eingestuft.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14, 15, und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird, nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der temporären Zuwegung und Arbeitsfläche wird der Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für den Mast lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der

uneingeschränkter Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.2 LSG „Fliestedener Bach / Ommelstal“ (4906-0007)

Das LSG „Fliestedener Bach / Ommelstal“ (4906-0007) ist ca. 113,1 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 1). „Das Gebiet befindet sich südlich, östlich und nordöstlich von Fliesteden und verläuft bis zur Bahnlinie Köln-Grevenbroich. Ausgenommen ist eine Fläche in der Kernzone, die als Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“ festgesetzt ist. Das Gebiet umfasst das Fließgewässer „Fliestedener Bach“ mit Ufer- und Gewässervegetation, Vegetations- und Gehölzstrukturen, lineare Grünstreifen und Wegeraine sowie landwirtschaftliche Flächen“ (LP7 RKL 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Böden, insbesondere der dort auftretenden schutzwürdigen Böden (z. B. Parabraunerden, typische Pararendzinen), wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - zur Klimaverbesserung durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
 - zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers „Fliestedener Bach“, der Ufer und Gewässervegetation, der verschiedenen Vegetations- und Gehölzstrukturen und der linearen Grünstreifen mit Gehölzen und Wegerainen als Lebensräume für wild lebende Tierarten und Pflanzen in der Landschaft.
 - wegen der gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
 - als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.
 - zur Erhaltung der geomorphologischen Strukturen und der Hangkante sowie der Relief- und der Talform.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Fliestedener Bach / Ommelstal“ (4906-0007) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“, S. 38. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4560, Bl. 4515, Bl. 0917, Bl. 4513 und Bl. 4215) überspannt und die Masten Nr. 12 und 13 (Bl. 4215) befinden sich angrenzend außerhalb des Gebiets im Abstand von mind. 30 m. Das Gebiet wird durch die Bundesstraße B59 durchschnitten. Teile von Fliesteden befinden sich innerhalb des LSG.

Geplante Maßnahmen

In ca. 30 m nordwestlich und 55 m südöstlich des Schutzgebietes findet an den Masten Nr. 12 und 13 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt, für welche auf 960 m die bereits bestehende, befestigte Zuwegung innerhalb des Schutzgebietes genutzt werden soll. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, die sich jedoch außerhalb des Schutzgebietes befinden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Schutzgebiet findet die Nutzung einer bereits bestehenden Zuwegung statt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr auf der Baustelle als Wirkfaktoren für die vorkommenden Tierarten relevant. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der Nutzung der bestehenden Zuwegung ebenfalls beeinflussen. Da der Mindestabstand zwischen

Schutzgebiet und nächstgelegenen Maststandort 30 m beträgt, lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe Register 19), ist von der außerhalb des Schutzgebiets liegenden Arbeitsfläche keine verbotsrelevante Wirkung zu erwarten.

Relevant für das Vorhaben ist daher – wenn überhaupt - das oben genannte Verbot Nr. 4 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der Nutzung einer bestehenden Zuwegung wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für das Verbot Nr. 4 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist nicht zu erwarten. Um zum Maststandort zu gelangen, wird über ca. 960 m eine bereits bestehende Zuwegung befahren. Eine Berührung der erwähnten Schutzgegenstände findet statt. Jedoch bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.3 LSG „Geyener-Pulheimer Bach“ (5006-0012)

Das LSG „Geyener-Pulheimer Bach“ (5006-0012) ist ca. 52,89 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 2). Es schützt den „Talverlauf zwischen Geyen und Pulheim und [die] vernetzende Gehölzstruktur an der K9“ (LP7 RKL 1980).

Gemäß des Landschaftsplans Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird zur Erhaltung sowie Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geschützt (§ 21 a LG NRW). Erhaltung des prägenden Talverlaufs mit Kaltluftfunktion sowie der vernetzenden Gehölzstruktur an der Straße, Aufwertung des Tales und Gewässerverlaufs“. Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Geyener-Pulheimer Bach“ (5006-0012) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (LP7 RKLP 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.³
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“, S. 38. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR /

³ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Masten von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4513 und Bl. 4215) überspannt und der Mast Nr. 21 (Bl. 4215) befindet sich innerhalb des Gebiets. Das LSG wird durch die Bundesstraße B59 gequert und liegt östlich direkt an der Bonnstraße. Südwestlich schließt sich Geyen an, wovon Teile zum LSG gehören.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet am Mast Nr. 21 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-6 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Geyener-Pulheimer Bach“ (5006-0012) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	152
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	148
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	343
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	8
	Unbefestigter Weg	52.02.06	< 1

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03 und 39.03.02) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für den Mast ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist

durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird, nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der temporären Zuwegung und Arbeitsfläche wird der Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für den Mast lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.4 LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“ (5006-0020)

Das LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“ (5006-0020) ist ca. 80,29 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 3). Es handelt sich um „[...] landwirtschaftlich genutzte[n] Freiraum von der Gutsanlage Neu-Hemmerich im Westen bis zur Gutsanlage Haus Vorst im Nordosten östlich von Frechen mit altem Baumbestand, Teichanlagen und dem Frechener Bach.“ (LP8 RT 1980)

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der Baum-, Gehölz- und sonstiger Vegetationsbestände sowie der Teichanlagen in den Gutanlagen (s. Biotopkataster NRW Nr. 5007-2, Haus Vorst) und weiterer naturnaher Landschaftsstrukturen als Refugiallebensräume am Rand der strukturarmen Siedlungs- und Ackerflächen für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Wiederherstellung und ökologischen Aufwertung des Frechener Baches zum naturnahen Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.
 - zur ökologischen Aufwertung von Teilbereichen mit weiteren naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brauweiler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - wegen der Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der eine zu bewahrende Siedlungszäsur zwischen den Städten Frechen und Hürth darstellt.
- wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes am Siedlungsrand von Frechen, der durch das Zusammenwirken der landwirtschaftlichen Flächen, der historischen Gutanlagen und der Altbaumbestände strukturiert und bestimmt wird.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“ (5006-0020) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.⁴
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

⁴ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2351, Bl. 4189 und Bl. 0082) überspannt und die Masten Nr. 49 und 50 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des Gebiets. Nördlich angrenzend wird das LSG von der Holzstraße begrenzt. Nach Osten hin befindet sich die Autobahn A1. Richtung Westen schließt sich die Stadt Frechen an.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 49 und 50 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Weiterhin wird für Mast Nr. 51 (Bl. 4215) eine temporäre Zuwegung innerhalb des Gebiets angelegt. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-7 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Haus Vorst und Neu-Hemmerich“ (5006-0020) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	210
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	170
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	220

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	241
	Frisches Ansaatgrünland	34.08.02	130
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	11
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	255
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	< 1
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	6
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	17
	Unbefestigter Weg	52.02.06	215

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 34.08.02, 39.03.02 und 52.01.08a.02) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin kommt es durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Beeinträchtigung von Biotoptypen mittlerer Wertigkeit (39.06.02 und 52.02.06), bei welchen ebenfalls von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen ist. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für das Verbot Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der Flächeninanspruchnahme werden Biotoptypen mit geringer Wertigkeit und einer anzunehmenden schnellen Wiederherstellungsdynamik genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, wird die Beeinträchtigung des Eingriffs im Hinblick auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck als gering eingestuft. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.5 LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (5006-0023)

Das LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (5006-0023) ist ca. 1.593,21 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 3 und 4). „Es umfasst die Grünbereiche auf der innerstädtischen Seite der Autobahn A1 zwischen dem Autobahnkreuz Köln Nord und der Aachener Straße, einschließlich des Westfriedhofs und auch schmaler Grünverbindungen durch und in den bebauten Bereich“ (LP Köln 2021).

Gemäß dem Landschaftsplan Köln (2021) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines Verbundsystems reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sowie stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Westfriedhofs, nördlich und südlich von Gut Vogelsang und um den Nüssenberger Busch.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere zur Sicherung großer, zusammenhängender Freiräume für die naturnahe Erholung und wichtiger Grünverbindungen dorthin aus dem bebauten Bereich.“

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (5006-0023) lauten die Verbote des Landschaftsplans Köln (LP Köln 2021), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.⁵
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan der Stadt Köln, S. 172. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das LSG von den bereits vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215 und Bl. 4189) überspannt und im westlichen Teil des LSG befindet sich der Mast Nr. 41 (Bl. 4215) im Gebiet. Der südliche Teil des LSG befindet sich lediglich im UR. Weiterhin wird der nördlich gelegene Teil des Gebiets von den Autobahnen A1 und A4 und dem Siedlungsgebiet Weiden eingegrenzt. Der südlich gelegene Teil des LSG wird vom Stadtteil Marsdorf, gehörig zu Junkersdorf, nach Norden hin abgegrenzt. Es handelt sich hierbei zu großen Teilen um ein Gewerbegebiet.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet am Mast Nr. 41 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die

⁵ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-8 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (5006-0023) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	115
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	5
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	180
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	303
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	12
	Unbefestigter Weg	52.02.06	46

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Köln (2021), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 33.04a.04 und 52.01.08a.02) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin kommt es durch die Zuwegung zu einer Beeinträchtigung des Biotoptyps unbefestigter Weg (52.02.06), welcher eine Einstufung in eine mittlere Wertigkeit besitzt sowie eine schnelle Wiederherstellungsdynamik hat. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für den Mast ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 1, 2, 5, 6 und 11 des LP Köln (2021).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 2, 5, 6 und 11 des LP Köln (2021) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der Flächeninanspruchnahme werden Biototypen mit geringer Wertigkeit und einer anzunehmenden schnellen Wiederherstellungsdynamik genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für den Mast lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.6 LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ (5006-0024)

Das LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ (5006-0024) ist ca. 458,23 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 2 und 3). „Es umfasst den Landschaftsraum westlich der Autobahn A1 bis zur Stadtgrenze, von der Venloer Straße im Norden bis zur Bahnlinie nördlich der Aachener Straße im Süden. Der Landschaftsraum ist derzeit geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und ein Kiesabbau-Gebiet am nördlichen Rand.“ (LP Köln 2021)

Gemäß des Landschaftsplans Köln (2021) wird als Schutzzweck definiert: „[Die] Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung großer, wenig zerschnittener Freiräume und durch Anreicherung der monostrukturierten Agrarlandschaft [und] wegen der besonderen Bedeutung des großen Freiraums für die stadtnahe Erholung in ländlicher Umgebung.“ Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ (5006-0024) lauten die Verbote des Landschaftsplans Köln (LP Köln 2021), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.⁶
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan der Stadt Köln, S. 172. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215 und Bl. 4189) überspannt und die Masten Nr. 36 und 37 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des Gebiets. Angrenzend an das LSG befinden sich die zwei Siedlungsgebiete Lövenich (südlich) und Widdersdorf (nördlich). Das LSG wird westlich von der Bonnstraße und östlich von der Autobahn A1 begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 36 und 37 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

⁶ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

**Tabelle 3-9 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ (5006-0024) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	168
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	151
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	282
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	377
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	62
	Tritt- und Parkrasen	34.09	20
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	11
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	2
	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	52.02.04a	< 1

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Köln (2021), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 33.04a.04 und 34.09) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin kommt es durch die Zuwegungen und Arbeitsflächen zu einer Beeinträchtigung des Biotoptyps trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02), welcher eine Einstufung in eine mittlere Wertigkeit besitzt sowie eine schnelle Wiederherstellungsdynamik hat. Zudem sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 1, 2, 5, 6 und 11 des LP Köln (2021).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 2, 5, 6 und 11 des LP Köln (2021) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen absoluten Großteil der Flächeninanspruchnahme werden Biototypen mit geringer Wertigkeit und einer anzunehmenden schnellen Wiederherstellungsdynamik genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteereinheiten vorgesehen ist, wird die Beeinträchtigung des Eingriffs im Hinblick auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck als gering eingestuft. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.7 LSG „Grünzug Königsdorf Weiden“ (5007-0013)

Das LSG „Grünzug Königsdorf Weiden“ (5007-0013) ist ca. 229,13 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 2 und 3). „Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in West-Ost-Ausrichtung vom Königsdorfer Wald auf der westlich gelegenen Ville bei Frechen-Königsdorf bis zur Grenze des Rhein-Erft-Kreises an die Stadt Köln im Osten in Höhe von Köln-Weiden. [Es] ist als westlicher Grünzug mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen [...] in das Gemeinschaftsprojekt „RegioGrün“ des Rhein-Erft-Kreises [...] eingebunden. „RegioGrün“ sieht die Ergänzung der beiden bestehenden Grüngürtel der Stadt Köln um einen „Dritten Grüngürtel“ im Verdichtungsraum Köln, hier im Rhein-Erft-Kreis aus Ville und Erftaue bestehend, vor, die miteinander über 5 radial verlaufende Freiraumkorridore verbunden sind. Hauptziel dieses gemeinsamen Projektes der Stadt Köln, der Stadt Frechen und des Rhein-Erft-Kreises ist es, die vorhandenen Grünstrukturen miteinander zu vernetzen und für die Erholungsnutzung aufzuwerten und erlebbar zu machen. Der Grünzug Königsdorf-Weiden im Rhein-Erft-Kreises schafft mit dem Grünzug West in der Stadt Köln eine Verbindung zwischen den Wäldern der Ville im Westen und des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln im Osten, die in ihrer Gesamtheit den westlichen Freiraumkorridor „Zwischen schnellen Wegen“ von den insgesamt 5 linksrheinischen Korridoren darstellen. Der Landschaftsschutz soll den Erhalt des landschaftlichen Freiraumkorridors mit Biotopverbund und Erholungsfunktionen langfristig gewährleisten und vor grundlegenden Veränderungen bewahren“ (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als regionale Biotopverbundachse und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen der Ville / Königsdorfer Wald und dem Grünzug West / Äußeren Grüngürtel der Stadt Köln im stark zerschnittenen Ballungsraum Köln;
 - zum Schutz vor Beeinträchtigung der Korridorfunktionen des landschaftlichen Freiraums und des regionalen Biotopverbunds durch Bebauung und / oder durch Zerschneidung dieser Biotopverbundachse;
 - zur Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Vegetationsstrukturen wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume als Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna;
 - zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit naturnahen und nutzungsverträglichen Landschaftsstrukturen; als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer natürlichen Regelungsfunktion als Filter-, Puffer und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion für Bodenlebewesen sowie zur Grundwasserneubildung;
 - wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes im Übergang von der erhöht gelegenen Ville in das verstädterte Rheintal (z. B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, klimatischer Ausgleichsraum, Frischluftschneise) mit positiven Auswirkungen auf das lokale Klima (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation).
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - zur Erhaltung der gesamten Freiraumachse zwischen Frechen und Köln in dem durch Besiedlung und Verkehr stark zerschnittenen Ballungsraum Köln als das Landschaftsbild prägender Freiraum, der von solcher Bebauung freizuhalten ist, die das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
 - als siedlungsnaher Freiraum für die ruhige, naturbezogene Erholung der Bevölkerung von Frechen-Königsdorf, -Buschbell und Köln-Weiden;
 - als eine regional bedeutsame Erholungsraumachse, die die Großstadt Köln über landwirtschaftliche Wege und Radwege mit Frechen und dem Erholungsgebiet des Naturparks Rheinland verbindet.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Grünzug Königsdorf Weiden“ (5007-0013) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von der vorhandenen Freileitung (Bl. 0082) überspannt. Die vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215 und Bl. 4189) verlaufen östlich parallel zum LSG, wobei die Bl. 4189 mit ca. 70 m Abstand, die zum LSG nächstgelegene Freileitung darstellt. Weiterhin wird das LSG nördlich von der Aachener Straße und südlich von der Autobahn A4 begrenzt. Östlich schließt sich Weiden, westlich Königsdorf an das LSG an.

Geplante Maßnahmen

In mind. 100 m Entfernung östlich des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 38-42 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt, für welche auf 200 m die bereits bestehende, befestigte Zuwegung innerhalb des Schutzgebietes genutzt werden soll. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, die sich jedoch außerhalb des Schutzgebietes befinden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Schutzgebiet findet die Nutzung einer bereits bestehenden Zuwegung statt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr auf der Baustelle als Wirkfaktoren für die vorkommenden Tierarten relevant. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der Nutzung der bestehenden Zuwegung ebenfalls beeinflussen. Da der Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und nächstgelegenen Maststandort 100 m beträgt, lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe Register 19), ist von der außerhalb des Schutzgebiets liegenden Arbeitsfläche keine verbotsrelevante Wirkung zu erwarten.

Relevant für das Vorhaben ist daher – wenn überhaupt - das oben genannte Verbot Nr. 4 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder

Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der Nutzung einer bestehenden Zuwegung wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für das Verbot Nr. 4 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist nicht zu erwarten. Um zum Maststandort zu gelangen, wird über ca. 200 m eine bereits bestehende Zuwegung befahren. Eine Berührung der erwähnten Schutzgegenstände findet statt. Jedoch bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.8 LSG „Gleueler Bach“ (5106-0012)

Das LSG „Gleueler Bach“ (5106-0012) ist ca. 98,18 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 3). Es handelt sich um einen „[ü]berwiegend landwirtschaftlich genutzte[n] Freiraum zwischen der A1 und der Kölner Straße (K3) von Hürth-Gleuel im Westen über -Sielsdorf bis zum südlichen Randkanal im Osten mit dem Gleueler Bach und dem Altbaumbestand am Hubertushof (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung aller naturnahen Gehölz- und sonstiger Vegetationsbestände, v.a. am Gleueler Bach und am Hubertushof, als Refugiallebensräume in den strukturarmen Ackerflächen für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung und weiteren ökologischen Aufwertung des Gleueler Baches und seiner Uferbereiche als naturnahen Lebensraum, der als lineares Element eine vernetzende Struktur zum Horbeller Busch und zum Grüngürtel der Stadt Köln darstellt.
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit bzw. durch die Entwicklung bestehender zu weiteren naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen (ehemalige Kläranlage Sielsdorf, Gleueler Bach, entlang des Südlichen Randkanals und der Kölner Straße).

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung der unversiegelten Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- wegen der Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der eine zu bewahrende Siedlungszäsur zwischen den Städten Frechen und Hürth darstellt.
- wegen der Immissionsschutzfunktion hinsichtlich der Lage zur A 1.
- wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes zwischen dem Städteband Frechen / Hürth und dem Stadtgebiet von Köln mit den das Landschaftsbild prägenden linearen Strukturen des Gleueler Baches, des Südlichen Randkanals und der Kölner Straße.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Gleueler Bach“ (5106-0012) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.⁷
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer

⁷ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Masten von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2351, Bl. 4189 und Bl. 0082) überspannt und der Mast Nr. 54 sowie die Arbeitsfläche und Zuwegung zu Mast Nr. 55 (Bl. 4215) befindet sich innerhalb des LSG. Das LSG umfasst das Siedlungsgebiet Sielsdorf und wird nördlich von der Autobahn A1 begrenzt.

Geplante Maßnahmen

An den Masten Nr. 54 (Bl. 4215), welcher innerhalb des Schutzgebiets liegt, und Mast Nr. 55 (Bl. 4215), welcher 10 m südlich des Schutzgebiets liegt, findet die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-10 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Gleueler Bach“ (5106-0012) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	2
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	142
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	158

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung	41.02.02M	2
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	480
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	13
	Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen) – Frischer bis nasser Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	39.03.01b	15
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	1
	Unbefestigter Weg	52.02.06	< 1
	Einzelgebäude im Außenbereich – Sonstige Einzelgebäude / -gehöfte	53.01.18a.02	22
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	2

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf dem betroffenen Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik zu vernachlässigen. Außerdem sind durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen die Biotoptypen trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02) und unbefestigter Weg (52.02.06) mit einer mittleren Wertigkeit, artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) mit einer sehr hohen Wertigkeit und krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (39.03.01b) mit einer hohen Wertigkeit betroffen. Der Biotoptyp Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung (41.02.02M) wird bei den Bauarbeiten nicht von Gehölzrückschnitten betroffen sein. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Der Großteil der durch das Vorhaben genutzten Biototypen sind von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Lediglich die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig betroffenen Biototypen krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (39.03.01b) und artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) weisen eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit auf. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.9 LSG „Stotzheimer Bach“ (5107-0004)

Das LSG „Stotzheimer Bach“ (5107-0004) ist ca. 520,21 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 3 und 4). Es handelt sich um „[ü]berwiegend landwirtschaftlich genutzte[n] Freiraum vom Otto-Maigler-See im Südwesten über Hürth-Alstädten und Stotzheim nördlich bis zum angrenzenden LSG 2.2-8 „Gleueler Bach“ an der Kölner Straße K3 und entlang der Kreisgrenze zu Köln hin bis zum Grüngürtel nördlich von Hürth-Efferen im Nordosten mit dem Stotzheimer Bach und der Wasserburg Stotzheim. [Es] ist als südwestlicher Grünzug mit Biotopverbund und Erholungsfunktionen [...] in das Gemeinschaftsprojekt „RegioGrün“ des Rhein-Erft-Kreises der Kommunen des Kreises, der Stadt Köln, der Stadt Bergisch-Gladbach sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises eingebunden. „RegioGrün“ sieht die Ergänzung der beiden bestehenden Grüngürtel der Stadt Köln um einen „Dritten Grüngürtel“ im Verdichtungsraum Köln, hier im Rhein-Erft-Kreis aus Ville und Erftaue bestehend, vor, die über fünf radial verlaufende Freiraumkorridore miteinander verbunden sind. Hauptziel dieses gemeinsamen Freiraumkonzepts ist es, die vorhandenen Grünstrukturen miteinander zu vernetzen und für die regionale Erholungsnutzung und den regionalen Biotopverbund zu sichern, erlebbar zu machen und aufzuwerten. Das Landschaftsschutzgebiet „Stotzheimer Bach“ schafft eine Verbindungsachse zwischen dem rekultivierten Wald- und Seengebiet des Otto-Maigler-Sees im Südwesten und des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln im Osten, der wesentlicher Bestandteil des weiter nach Westen in die Erftaue und nach Süden in die Ville-Seengebiete bei Brühl und Erftstadt führenden südwestlichen Grünzugs „Zu den Villeeseen“ ist, einer der fünf

linksrheinischen Freiraumkorridore. Dies entspricht den Darstellungen des Regionalplans, der in diesem Bereich ebenfalls einen regionalen Grünzug vorsieht. Der Landschaftsschutz soll den Erhalt des landschaftlichen Freiraumkorridors mit Biotopverbund und Erholungsfunktionen langfristig gewährleisten und vor grundlegenden Veränderungen bewahren (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als regionale Biotopverbundachse und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen dem Grüngürtel südlich der BAB 4 und den rekultivierten Wald- und Seengebieten des Erholungsgebietes um den Otto-Maigler-See im stark zerschnittenen Ballungsraum Köln;
 - zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Korridorfunktionen des landschaftlichen Freiraums und des regionalen Biotopverbunds durch Bebauung und / oder Zerschneidung dieser Biotopverbundachse;
 - zur Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Vegetationsstrukturen wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume als Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna;
 - zur Erhaltung des Burbacher Baches und seiner weiteren Uferbereiche im Siedlungsbereich von Hürth-Alstädten / Burbach;
 - zur Wiederherstellung des Stotzheimer Baches zum naturnahen Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen Hürth-Alstädten / Burbach und -Stotzheim;
 - zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit weiteren naturnahen und nutzungsverträglichen Landschaftsstrukturen;
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung der unversiegelten Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung;
 - wegen der lokal und regional bedeutsamen klimatischen und lufthygienischen Funktion des gesamten Freiraumes, u.a. als wichtige Frischluftschneise von der Hochfläche der Ville über den Ville-Osthang bis zum Stadtrandgebiet von Köln sowie als Kaltluftentstehungs- und -abflussfläche.
- wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als die das Landschaftsbild bestimmende, ortsnahe und radial auf die Stadt Köln zulaufende Siedlungszäsur zwischen Frechen und Hürth. Der Freiraum trägt zur überörtlichen Gliederung der Landschaft am Rand der Siedlungsagglomeration Köln / Hürth bei.
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
 - als siedlungsnaher Freiraum für die ruhige, naturbezogene Erholung der Bevölkerung von Hürth und Köln;
 - als eine regional bedeutsame Erholungsraumachse, die die Großstadt Köln über landwirtschaftliche Wege und Radwege mit Hürth und dem Erholungsgebiet des Naturparks Rheinland verbindet.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Stotzheimer Bach“ (5107-0004) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.
6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.⁸
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

⁸ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2351, Bl. 4189 und Bl. 0082) überspannt und die Masten Nr. 56-61 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des Gebiets. Das LSG wird westlich und südlich vom Siedlungsgebiet Hürth, nördlich von der Autobahn A1 und östlich von der Autobahn A4 begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 56-61 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-11 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Stotzheimer Bach“ (5107-0004) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	1078
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	2
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	717

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	1002
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	114
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	183
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	4
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	4
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	< 1
	Unbefestigter Weg	52.02.06	84

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 39.03.02 und 52.01.08a.02) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Außerdem sind durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen die Biotoptypen trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02) und unbefestigter Weg (52.02.06) mit einer mittleren Wertigkeit und artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) mit einer hohen Wertigkeit betroffen. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Der Großteil der durch das Vorhaben genutzten Biotoptypen sind von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Lediglich der durch die temporäre Flächeninanspruchnahme geringfügig betroffene Biotoptyp artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) ist von sehr hoher Wertigkeit. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.10 LSG „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (5107-0013)

Das LSG „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (5107-0013) ist ca. 161,04 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 5). Es handelt sich um einen „Freiraum mit Kiessandabgrabungsflächen und umgebenden landwirtschaftlichen Flächen im Rheintal entlang der A553 vom Weiler Bach im Norden bis südlich von Wesseling-Berzdorf. Die Abgrabungsflächen sind zum Teil unrekultiviert, zum Teil noch nicht abgegraben und in landwirtschaftlicher Nutzung. Teile befinden sich im Abbau. Sie erstrecken sich zwischen den Städten Brühl und Wesseling aus dem Bereich südlich von Wesseling-Berzdorf entlang der A553 bis zum Weiler Bach nördlich von Brühl.“

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Wiederherstellung der Abgrabungsflächen zu naturnahen und sich natürlich entwickelnden Biotoptypenkomplexen als vielfältige Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung vorhandener naturnaher Landschaftsstrukturen wie beispielsweise bereits renaturierte Abgrabungsbereiche (Biotopkataster NRW Biotop Nr. 5107-040), Baumbestände, Hecken oder Feldgehölze als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und als Rückzugsgebiet für Arten der Agrarflächen.
 - zur ökologischen Aufwertung dieses landschaftlichen Freiraumes des Rheintals durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.

- als lineare Vernetzungsstruktur des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis, die v.a. erheblich zum Artenaustausch zwischen den südlich und nördlich gelegenen Gewässern (u.a. Abgrabungsbereich Köln-Meschenich, Rekultivierungsseen Hürth) beitragen kann.
 - wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes, der sich in der Hauptwindrichtung des Rheintales erstreckt, mit wesentlichen Auswirkungen auf das Klima der umgebenden Stadtteile von Hürth, Brühl und Köln (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation).
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW) des Rheintals, insbesondere
- zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild wesentlich strukturierenden und prägenden, vielfältigen landschaftlichen Freiraumes zwischen den Städten Brühl und Wesseling der durch Besiedlung, Verkehr und Industrie / Bergbau zunehmend beanspruchten Landschaft des Rheintals.
 - zur Erhaltung der ungehinderten Sichtverbindungen zwischen den umliegenden Stadtteilen Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem und Köln-Meschenich.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (5107-0013) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf⁹.

⁹ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 0081, Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370, Bl. 4101 und Bl. 2381) überspannt und die Masten Nr. 88 und 89 sowie 91 und 92 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des LSG. Das LSG wird durch die Bundesstraße B51N, die in die Autobahn A553 übergeht, geschnitten und befindet sich zwischen den Siedlungsgebieten Meschenich, Brühl und Berzdorf.

Geplante Maßnahmen

Im Bereich des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 88 und 89 sowie 91 und 92 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

**Tabelle 3-12 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling“ (5107-0013) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	92
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	502
	Frische bis nasse Ruderalstandorte	39.06.03	175
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	431
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	47
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	383

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Da in den entsprechenden Biotopen (41.01.04.02) kein Gehölzrückschnitt durchgeführt wird, sind nur die Biotoptypen trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02) und frische bis nasse Ruderalstandorte (39.06.03) mit mittlerer Wertigkeit betroffen. Eine schnelle Wiederherstellungsdynamik ist zu erwarten. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 15 und 16 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Es werden ausschließlich Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit für Arbeitsflächen und Zuwegungen genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.11 LSG „Palmersdorfer Bach“ (5107-0016)

Das LSG „Palmersdorfer Bach“ (5107-0016) ist ca. 45,62 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 5). Es handelt sich um den „Palmersdorfer Bach, Palmersdorfer Hof und Godorfer Burg sowie deren Umfeld bis zu den im Westen und Norden angrenzenden Bebauungspiangrenzen, bis 100 m südlich des Palmersdorfer Baches und bis zum westlichen Teil des Coender'schen Parkes in Wesseling-Berzdorf. [Das] Gebiet umfasst die Grünstruktur und die Gewässer zwischen Brühl und Wesseling-Berzdorf als wesentliche Landschaftsstruktur in diesem Raum. Für den südlichen, nicht bebauten und mit Gehölzen bestandenen Bereich des Parkplatzes des Polizeiausbildungsinstitutes, der an den Palmersdorfer Bach angrenzt, gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d.h. wenn ein Bebauungsplan mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft. Das Gebiet umfasst die Grünstruktur und die Gewässer zwischen Brühl und Wesseling-Berzdorf als wesentliche Landschaftsstruktur in diesem Raum“ (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert. „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der bereits vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen wie beispielsweise Gehölzbestände, Feldgehölze oder Hecken als Lebensräume und Rückzugsgebiet für die heimische Flora und Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Palmersdorfer Baches und seiner Uferbereiche zum naturnahen Fließgewässerökosystem;
 - wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion) des Palmersdorfer Baches;

- als lineare Vernetzungsstruktur des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis, v.a. zwischen den Gewässern der Naturschutzgebiete „Brühler Schlosspark“ und „Entenfang Wesseling“.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - aufgrund der das Landschaftsbild bestimmenden strukturellen Vielfalt und des Palmersdorfer Baches als gliederndes, lineares Landschaftselement.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Palmersdorfer Bach“ (5107-0016) lauten die Verbote des Landschaftsplanes Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf¹⁰.
11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen

¹⁰ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Masten von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370 und Bl. 4101) überspannt und der Mast Nr. 90 (Bl. 4215) befindet sich innerhalb des Gebiets. Das LSG befindet sich in einem Siedlungsgebiet zwischen Brühl und Berzdorf eingeschlossen von der Brühler Straße und weiteren LSG. Die Autobahn A553 verläuft in nord-südlicher Richtung durch das LSG.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet am Mast Nr. 90 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

**Tabelle 3-13 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Palmersdorfer Bach“ (5107-0016) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	170
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	130
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	185
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	17

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rommerskirchener Lössplatte des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Durch die Zuwegung und Arbeitsfläche ist der Biotoptyp artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) mit sehr hoher Wertigkeit betroffen. Eine schnelle Wiederherstellungsdynamik ist zu erwarten. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für den Mast ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für das Verbot Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen auf dem Biototyp artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) statt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für den Mast lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.12 LSG „Entenfang“ (5107-0017)/ LSG „Entenfang <temporär>“ (5107-0028)

Das LSG „Entenfang“ (5107-0017) ist ca. 100,97 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 5 und 6). Es umfasst das „[w]estlich[e], südlich[e] und nördlich[e] Umfeld des Naturschutzgebietes „Entenfang Wesseling“ mit landwirtschaftlichen Flächen, einer Parkanlage, einer Kiessandabgrabung und Randbereiche des Neubaugebietes südlich der Klobotzstraße sowie der teilweise mit Gehölzen bestandenen Mittelterrassenkante des Rheins. Das Schutzgebiet erstreckt sich im Wesentlichen über die nach Osten zum Entenfang hin geneigten Hangflächen mit Hangkante. Die südlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Grünlandflächen werden so weit geschützt, wie es die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zulassen. Außerdem erfasst es die Erholungsflächen nördlich des Entenfanges bis zum Haus Entenfang im Südosten von Wesseling-Berzdorf.“ (LP8 RT 1980) Weiterhin existieren temporäre Flächen des LSG „Entenfang <temporär>“ (5107-0028), die sich an das bestehende LSG anschließen, jedoch im LP Rheinterrassen (1980) nicht dargestellt sind. Sie werden nachfolgend gemeinsam mit den bestehenden Flächen behandelt.

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen wie beispielsweise die Gehölzbestände entlang der Mittelterrassenkante, die im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5107-041 erfasst sind, als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna;
 - als Pufferbereich des durch benachbarte Nutzungen gefährdeten Naturschutzgebietes "Entenfang Wesseling", um störende und schädigende Einflüsse abzuwenden;
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes und stärkeren Abpufferung des Naturschutzgebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen wie v. a. Gehölzbeständen, Obstwiesen und Extensiv-Grünland;
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zum Erhalt der Mittelterrassenkante des Rheins als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes;
 - als der das Landschaftsbild bestimmende und den Blick auf das Naturschutzgebiet "Entenfang Wesseling" zulassende Freiraum um die Mittelterrassenkante des Rheins.
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
 - zur wohnungsnahen und ruhigen, naturbezogenen Erholung.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Entenfang“ (5107-0017) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So verlaufen die bereits vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370 und Bl. 4101) westlich im Abstand von mind. 15 m zu Teilen des Schutzgebiets, wobei die Bl. 4511 die zum LSG nächstgelegene Freileitung darstellt. Das LSG wird westlich durch die Nutzung einer Kiesgrube begrenzt. Nach Norden befindet sich das Siedlungsgebiet Berzdorf, nach Osten befindet sich das Siedlungsgebiet Wesseling.

Geplante Maßnahmen

In mind. 140 m Entfernung zum Schutzgebiet findet an den Masten Nr. 93, 94, 97, 98 und 100 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Um an den Mast Nr. 100 zu gelangen, wird eine bereits bestehende, befestigte Zuwegung genutzt, die sich am Gebietsrand des LSG „Entenfang <temporär>“ befindet. Die Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Masten Nr. 95, 96 und 99 (Bl. 4215) ist eine Masterhöhung geplant. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, die sich jedoch außerhalb des LSG befinden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Für das Vorhaben findet die Nutzung einer bereits bestehenden Zuwegung statt, welche sich laut technischer Planung geringfügig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Entenfang <temporär>“ befindet. Nach erfolgter Prüfung anhand des Luftbildes ist jedoch davon auszugehen, dass die genutzte Bestandszuwegung lediglich entlang der Schutzgebietsgrenze verläuft und das Schutzgebiet durch diese somit nicht direkt betroffen sein wird. Für das Schutzgebiet sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Da der Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und nächstgelegenen Maststandort ca. 140 m beträgt und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (siehe Register 19), ist von den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Arbeitsflächen keine verbotsrelevante Wirkung zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gemäß LP Rheinterrassen (1980) ausgelöst.

Antrag auf Ausnahme

Durch die baulichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß LP Rheinterrassen (1980) ausgelöst. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht nötig.

3.5.1.13 LSG „Dickopsbach“ (5107-0019)

Das LSG „Dickopsbach“ (5107-0019) ist ca. 92,64 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 5 und 6). Es umfasst den „Dickopsbach zwischen der Schwadorfer Burg im Westen, dem Dickopshof im Osten und dem Naturschutzgebiet „Entenfang Wesseling“ im Nordosten. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an die Kreisgrenze an. Im Bereich des Bebauungsplanes 23B der Stadt Wesseling umfasst das Schutzgebiet den Dickopsbach, einschließlich jeweils 20 m breiter Uferstreifen“ (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume und Rückzugsräume für die heimische Flora und Fauna;

- zur Erhaltung und ökologischen Aufwertung des Fließgewässerökosystems des Dickopsbaches als lineare Vernetzungsstruktur im Biotopverbund des Rhein-Erft-Kreises;
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen;
 - wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Dickopsbaches (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion);
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung;
 - wegen der Klimafunktion dieses, das Rheintal querenden Freiraumes, der Bestandteil des Frischluftkorridors im westlichen Rheintal ist.
- wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- wegen des Dickopsbaches als verbindende und das Landschaftsbild gliedernde Struktur;
 - zur Erhaltung der Freiflächen im Bereich des Bachlaufes.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Dickopsbach“ (5107-0019) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.
6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf¹¹.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370, Bl. 4101 und Bl. 0836) überspannt und der Mast Nr. 100 (Bl. 4215) befindet sich innerhalb des Gebiets. Das LSG beginnt noch im Siedlungsgebiet von Wesseling, wird südlich von der Sechtemer Straße begrenzt und am westlichen Ende des LSG schließt sich die Ortschaft Schwadorf an.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet am Mast Nr. 100 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. In ca. 115 Entfernung zum Schutzgebiet findet am Mast Nr. 99 (Bl. 4215) eine Masterhöhung statt. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

¹¹ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

**Tabelle 3-14 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Dickopsbach“ (5107-0019) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	182
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	119
Temporäre Zuwegung für Mastbau, Seilarbeiten, Gerüste und Provisorien	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	9
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	< 1
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	15

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche und Zuwegung nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf dem betroffenen Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für den Mast ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rheinterrassen (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für die temporäre Zuwegung und Arbeitsfläche werden ausschließlich Biotoptypen mit geringer Wertigkeit und schneller Wiederherstellungsdynamik genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für den Mast lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.14 LSG „Mittelterrassenkante Keldenich“ (5107-0022)

Das LSG „Mittelterrassenkante Keldenich“ (5107-0022) ist ca. 42,42 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 6). Es schützt den „Bereich der Mittelterrassenkante südwestlich von Wesseling-Keldenich und südlich der Sechtemer Straße (K60) entlang der Kreisgrenze“ (LP8 RT 1980).

Gemäß dem Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung;
 - als Pufferbereich des Naturschutzgebietes „Rheinmittelterrassenkante“ auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises / Landschaftsplan 2 "Bornheim", um störende und schädigende Einflüsse abzuwenden;
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit naturnahen Landschaftsstrukturen wie v.a. Gehölzbeständen.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der Mittelterrassenkante des Rheins als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes, die im Schutzgebiet sowohl als ausgeprägte Kante als auch als leicht ansteigender Hügel erkennbar ist.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Mittelterrassenkante Keldenich“ (5107-0022) lauten die Verbote des Landschaftsplans Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (LP8 RT 1980), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.¹²

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, S. 50. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

¹² Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370, Bl. 4101 und Bl. 0836) überspannt und die Masten Nr. 101 und 102 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des Gebiets. Das LSG wird nach Osten hin durch die Stadt Wesseling begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 101 und 102 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

**Tabelle 3-15 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Mittelterrassenkante Keldenich“ (5107-0022) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	430
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	170
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	687
	Unbefestigter Weg	52.02.06	606

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises (1980), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf dem betroffenen Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik vernachlässigbar. Des Weiteren wird für die temporäre Zuwegung der Biotoptyp unbefestigter Weg (52.02.06) befahren, der mit mittlerer Wertigkeit eingestuft wird. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rheinterrassen (1980).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 4, 7, 11, 13, 14 und 16 des LP Rommerskirchener Lössplatte (1980) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für Zuwegungen und Arbeitsflächen werden Biotoptypen mit geringer und mittlerer Wertigkeit und hoher Wiederherstellungsdynamik genutzt (33.04a.03 und 52.02.06). Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.15 LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (5107-0032)

Das LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (5107-0032) ist ca. 1.000,90 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 4 und 5). „Es umfasst im Wesentlichen die Freiräume südlich der Autobahn A4 und westlich der Autobahn A555.“ (LP Köln 2021) Weiterhin umschließt das LSG zwei NSG (Kiesgruben Meschenich K-004 und Am Vogelacker K-005).

Gemäß dem Landschaftsplan Köln (2021) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem durch Kiesabgrabungen stark geschädigten Landschaftsraum;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Ortsränder als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft und prägender geologischer Strukturen;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (5107-0032) lauten die Verbote des Landschaftsplans Köln (LP Köln 2021), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.¹³
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt, vgl. Landschaftsplan der Stadt Köln, S. 172. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 0081, DB 0563 und Bl. 2389) überspannt und die Masten Nr. 72,73, 75-86 (Bl. 4215) befinden sich innerhalb des Gebiets. Eingegrenzt wird das LSG durch die Siedlungsbereiche Meschenich, Immendorf und Rondorf und die Autobahnen A555 und A4.

¹³ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 72 und 73 sowie 75-86 (Bl. 4215) die Montage von Feldsteuereinheiten statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

**Tabelle 3-16 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ (5107-0032)
 inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	780
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	494
	Tritt- und Parkrasen	34.09	134
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	995
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	2
	Unbefestigter Weg	52.02.06	71
	Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	52.03.01	133
	Block- und Zeilenbebauung inkl. typischen Freiräumen – Sonstige Blockbebauung	53.01.16a.02	11
Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	1594	
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	174
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	234
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	264
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	< 1
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	10
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	22
	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	52.02.04a	27
	Unbefestigter Weg	52.02.06	4
	Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	52.03.01	59
Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	1	

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Köln (2021) ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß Verbot Nr. 1 ist auf den betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 34.09 und 52.01.08a.02) aufgrund der geringen Wertigkeit zu vernachlässigen und es ist zudem von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen. Weiterhin sind durch die Zuwegungen und Arbeitsflächen Biotoptypen mit mittlerer (39.06.02 und 52.02.06) und sehr hoher (34.07a.01) Wertigkeit betroffen. Auch für diese Biotoptypen ist eine schnelle Wiederherstellungsdynamik zu erwarten. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 1, 2, 5, 6 und 11 des LP Köln (2021).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um die Montage von Feldsteuereinheiten handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 2, 5, 6, 8 und 11 des LP Köln (2021) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Dafür werden Biotoptypen von geringer, mittlerer und sehr hoher Wertigkeit genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich die Montage von Feldsteuereinheiten vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.16 LSG „LP Bornheim“ (5107-0035)

Das LSG „LP Bornheim“ (5107-0035) ist ca. 4.020,63 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 5-7). „Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Bereiche: den Rhein mit Aue, Teilräume der Niederterrassenebene mit Alluvialrinnen des Rheins und den Eichenkamp, Teilräume der Mittelterrasse, Villeosthang und Villehochfläche.“ (LP2 Bornheim 2005)

Gemäß dem Landschaftsplan Bornheim (2005) wird als Schutzzweck definiert: „Das Gebiet wird geschützt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (v.a. Villehochfläche, -osthang und Rheinaue);
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (v.a. Bereich der Alluvialrinnen und Eichenkamp);
- besondere Bedeutung für die Erholung (v.a. Waldville und Villeosthang zwischen Brenig und Roisdorf).

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „LP Bornheim“ (5107-0035) lauten die Verbote des Landschaftsplans Bornheim (2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;¹⁴
8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

¹⁴ Elektrische Versorgungsleitungen sind vom Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die Maste von elektrischen Leitungen dem Anwendungsbereich der BauO NRW unterfallen oder nicht. Deshalb wird das Verbot vorsorglich mit betrachtet.

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. Aufgrund der Größe des Gebiets werden hier nur die Vorbelastungen im Bereich des UR von 500 m genannt. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4215, Bl. 2370, Bl. 4101, Bl. 1006, Bl. 4103, Bl. 2370, Bl. 4197 und Bl. 4115) überspannt und die Masten Nr. 178-183 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des LSG. Das LSG ist in unterschiedlichen Teilen von Siedlungsfläche aber auch von landwirtschaftlich genutzter Agrarlandschaft umgeben. Einige Straßen führen entlang oder durch das Gebiet, wie auch die Autobahn A555.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 178, 179 und 182 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Weiterhin ist für die Masten Nr. 180, 181 und 183 eine Masterhöhung geplant. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen. Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung der Masterhöhung wird ein Ersatzgeld bezahlt.

**Tabelle 3-17 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG
 „LP Bornheim“ (5107-0035) inkl. Zuwegungen**

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Mastbau, Seilarbeiten, Gerüste und Provisorien	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	5553
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	3512
	Tritt- und Parkrasen	34.09	1398
	Unbefestigter Weg	52.02.06	141
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	172
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	66
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	515
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	169
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	150

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp- Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Temporäre Zuwegung für Mastbau, Seilarbeiten, Gerüste und Provisorien	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	129
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	291
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	11
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	1
	Unbefestigter Weg	52.02.06	31
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	13
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	9
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	216
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	4
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	< 1

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplan Bornheim (2005) ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen und aufgrund der Größe der Arbeitsflächen für die Masterhöhungen von mittleren Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Es werden durch die Größe des Gebiets und der Arbeitsfläche der Masterhöhung viele unterschiedliche Biotoptypen tangiert, die größtenteils von geringer Wertigkeit (33.04a.03, 33.04a.04, 34.09 und 39.03.02) sind. Lediglich das Biotop unbefestigter Weg (52.02.06) ist von mittlerer und das Biotop artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) von sehr hoher Wertigkeit. In allen Biotopen ist von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen. Die Beschädigung von Hecken gemäß Verbot Nr. 13 kann durch eine Aussparung von Gehölzen in den entsprechenden Biotoptypen (41.01.04.02) ausgeschlossen werden. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Der Zeitaufwand an den Masterhöhungsstandorten wird höher sein, als wenn lediglich ein Isolatorentausch vorgenommen wird. Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit mittlerer Intensität und erhöhtem Zeitaufwand in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als mittlere Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher die oben genannten Verbote Nr. 1, 8, 9 und 11 des LP Bornheim (2005).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich bei den meisten Masten um einen Isolatorentausch handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird eine Befreiung für die Verbote Nr. 1, 8, 9 und 11 des LP Bornheim (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. Höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift – umfasst dies auch die Maßnahmen des Isolatorentauschs.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Dafür werden Biotoptypen von geringer, mittlerer und sehr hoher Wertigkeit genutzt, wobei die Biotoptypen mit geringer Wertigkeit flächenmäßig überliegen. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für einige Masten ein Isolatorentausch und für andere Masten eine Masterhöhung vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als mittlere Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.17 LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ (5207-0001)

Das LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg“ (5207-0001) ist ca. 6.239,02 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 7-10). Es umfasst „Landschaftsteile um die Siedlungsgebiete Alfter, Gielsdorf, Impekoven, Witterschlick und Volmershoven“. (OV 2006)

Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis (2006) wird als Schutzzweck definiert: „Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere aufgrund
 - der landschaftlichen Strukturvielfalt – geprägt durch die vorhandenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungsformen – mit Grünland- und Ackerbereichen im Wechsel mit Obstkulturen und Strukturelementen, insbesondere Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Obstwiesen und Saumgesellschaften,
 - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung von Laubwäldern in naturraumtypischer Entwicklung,
 - der Bachläufe und deren begleitenden Auenbereichen,

- der Funktionen der naturnahen und natürlichen Bereiche für den Biotopverbund sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
- der Bedeutung der Gebiete als Produktionsgrundlage für den Obstbau, die gärtnerische Nutzung sowie die Land- und Forstwirtschaft,
- der Funktionen der Böden als Filter und Speicher,
- der Bedeutung der Gebiete für den Wasserhaushalt, insbesondere als Einzugsbereiche und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
- der Funktion der Gebiete als klimatische Ausgleichsräume,
- der Bedeutung des Freiraums wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und er besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
 - die landschaftsraumtypische Geländemorphologie, insbesondere im Drachenfelder Ländchen,
 - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von Obstbauflächen, grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken, auszeichnet,
 - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,
 - die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke, insbesondere auf das Siebengebirge und in die Kölner Bucht, ermöglicht;
- wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung, insbesondere für die Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.“

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Ordnungsbehördliche Verordnung

Für das LSG „In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ (5207-0001) lauten die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis (OV 2006), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu erreichen oder zu ändern;

6b. Mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4197, Bl. 1010, Bl. 0793, Bl. 0094 und Bl. 4110) überspannt und die Masten Nr. 101-106, 111-113, 142-153 und 163-169 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des Gebiets. Weiterhin wird das LSG durch die Siedlungsgebiete Alfter, Gielsdorf, Impekoven, Witterschlick und Volmershoven begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 101-106, 111-113, 142-153 und 163-169 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-18 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ (5207-0001) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Mastbau, Seilarbeiten, Gerüste und Provisorien	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	800
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	100
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung	41.02.02M	< 1
	Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken	41.03.03J	75
	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten – Mittlere Ausprägung	41.05aM	2
	Gehölzplantagen und Hopfenkulturen	41.07	878
	Ebenerdige Abbauflächen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche ebenerdige Abbauflächen	32.11.06a.02	228

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	1665
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	318
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	827
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	1008
	Tritt- und Parkrasen	34.09	214
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	2
	Neophyten-Staudenfluren	39.05	144
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	52.01.01a	42
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	12
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	17
	Unbefestigter Weg	52.02.06	103
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	2197
Temporäre Zuwegung für Mastbau, Seilarbeiten, Gerüste und Provisorien	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	47
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	< 1
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (fließendes oder stehendes Gewässer) – Naturferne Ausbildung / intensive Unterhaltung	23.05.01a.02	292
	Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung	41.02.02M	21
	Gehölzplantagen und Hopfenkulturen	41.07	10
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	1790
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	102
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	869
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	2524
	Tritt- und Parkrasen	34.09	167
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	33
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	22

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	12
	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	52.02.01a	5
	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	52.02.04a	12
	Unbefestigter Weg	52.02.06	247
	Hochhaus- und Großformbebauung inkl. Typischen Freiräumen – Öffentliche oder gewerbliche Hochhaus- und Großformbauten	53.01.05b	129

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis (2006) ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Es werden durch die Größe des Gebiets viele unterschiedliche Biotoptypen tangiert, die größtenteils von geringer Wertigkeit (33.04a.03, 33.04a.04, 34.08a.01, 34.09, 39.03.02, 39.05 und 52.01.08a.02) sind. Lediglich die Biotope unbefestigter Weg (52.02.06) und trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02) werden mit mittlerer und das Biotop artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) mit sehr hoher Wertigkeit eingestuft. Die Beschädigung von Bäumen und Gebüschern kann durch eine Aussparung von Gehölzen in den entsprechenden Biotoptypen (41.02.02M, 41.03.03J, 41.05aM und 41.07) ausgeschlossen werden. Auch der Graben (23.05.01a.02) bleibt durch das Vorhaben ausgespart. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist ein Isolatorentausch vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannten Verbote Nr. 3, 6b, 11 und 13 der OV (2006).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um einen Isolatorentausch handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 3, 6b, 11 und 13 der OV (2006) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Dafür werden Biotoptypen von geringer, mittlerer und sehr hoher Wertigkeit genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.18 LSG „Gewässersystem Swistbach“ (5207-0007)

Das LSG „Gewässersystem Swistbach“ (5207-0007) ist ca. 1654,14 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 8-10). „Die Niederungen des Swistbaches und seiner Nebengewässer Ersdorfer Bach, Altendorfer Bach, Morsbach, Wormersdorfer Bach, Steigerbach, Eulenbach, Hochbach, Tüttelbach, Wallbach, die Wässers, Ohrbach / Jungbach, Schießbach, und Demmersgraben / Mönchgraben / Buschbach sowie Heidenbendengraben gliedern die Bördelandschaft in charakteristischer Weise. Im Vergleich zur übrigen Bördelandschaft ist der Grünlandanteil in den bachnahen Bereichen erhöht. Entlang der Bäche, insbesondere an der Swist, blieben vielfach mehr oder weniger gut ausgeprägte Gehölzbestände erhalten oder wurden neu angelegt. In diesen Bereichen sind die Gewässerläufe auch von fern zu erkennen, es ergibt sich ein positiver Gliederungseffekt für die strukturarme Agrarlandschaft“ (LP4 MRS 2005).

Gemäß dem Landschaftsplan Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (2005) wird als Schutzzweck definiert: „Der Schutz erfolgt nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Gliederung der Bördelandschaft durch die Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe;
- zur Sicherung der landesweit bedeutenden biotischen Funktion des Swistbach-Systems für den Biotopverbund und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- zur Sicherung der hydrologischen Funktionen der Gewässer;
- aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Ingendorfer Tal“ (4906-0005) lauten die Verbote des Landschaftsplans Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (LP4 MRS 2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

5. stehende und fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, bereits bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung zu unterhalten sowie die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern oder Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen;

9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;

13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;

14. Brachflächen zu verändern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, Sümpfe und Quellbereiche umzubrechen (auch kein Pflegeumbruch) oder zu drainieren sowie diese einschließlich der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;

15. Bachufer und Quellbereiche durch Weidetiere zu beschädigen sowie Gewässer-, Graben- und Wegraine im Bereich der öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung mit einzubeziehen;

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511, Bl. 4197, Bl. 2407 und Bl. 0793) überspannt und die Masten Nr. 127 und 130 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des Gebiets. Da es sich um ein großes Gebiet handelt, werden nur die Vorbelastungen im UR von 500 m betrachtet. Das LSG befindet sich in diesem Bereich um das Siedlungsgebiet Meckenheim. Weiterhin ist das LSG von landwirtschaftlich genutzter Agrarfläche umgeben und wird durch das NSG Swistbach und Berger Wiesen (SU-077) begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 127 und 130 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-19 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Gewässersystem Swistbach“ (5207-0007) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	292
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	141
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	164
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	221

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplans Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (2005), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Eingriffe auf dem betroffenen Biotoptyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) können aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik als vernachlässigbar eingestuft werden. Weiterhin ist durch die Arbeitsfläche der Biotoptyp trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02) mit mittlerer Wertigkeit betroffen. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist ein Isolatorentausch vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt – die oben genannte Verbote Nr. 5, 9, 11 und 14 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um einen Isolatorentausch handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 5, 9, 11 und 14 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen Großteil wird der Biototyp Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) mit geringer Wertigkeit genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.19 LSG „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008)

Das LSG „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008) ist ca. 1064.86 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 8-10). „Das Schutzgebiet umfasst den morphologisch deutlich ausgeprägten Swist- / Erftsprung sowie die nordöstlich angrenzenden offenen Landschaftsbereiche mit Teilen des Villerückens und dem Kottenforst sowie dem Waldgebiet vorgelagerte Hochflächen mit offener Feldflur. Die Landschaft hebt sich von der Agrarlandschaft der Börde einerseits durch einen auffälligen Geländesprung, andererseits durch den deutlich erhöhten Grünlandanteil sowie große, zusammenhängende Waldflächen ab. Aufgrund des stärkeren Reliefs sind im Bereich des Geländesprungs kleinere Bewirtschaftungsflächen mit hohem Grünlandanteil und teilweise breiten Saumstrukturen ausgebildet. Die Hochflächen südlich Buschhoven und nordöstlich Heimerzheim werden ackerbaulich genutzt, mit relativ kleinen Bewirtschaftungseinheiten, zwischen denen häufig Saumstrukturen erhalten sind. Der Bereich bildet einen harmonischen Übergang von der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zur geschlossenen Waldlandschaft. Der Villerücken ist ein geschlossenes Waldgebiet, das in einzelnen Abschnitten in charakteristischer Weise mit Grünlandflächen verzahnt ist. Der geschlossene Waldrand bildet die weithin erkennbare optische Grenze des Landschaftsraumes der Börde“ (LP4 MRS 2005).

Gemäß dem Landschaftsplan Meckenheim-Rheinbach Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (2005) wird als Schutzzweck definiert: „Der Schutz erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Erhalten werden sollen insbesondere:
 - Das geschlossene Waldgebiet mit einem hohen Anteil von Laubholzbeständen;

- die abwechslungsreiche Nutzungsstruktur der Landschaft zwischen Geländesprung und Waldrand mit einem Nebeneinander von Acker- und Grünlandflächen und vielgestaltigen Übergängen zum Waldgebiet der Ville sowie zahlreichen Saumstrukturen und Gräben;
 - das teilweise feuchte Grünland am Rand des geschlossenen Waldes, insbesondere auf den in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Flächen;
 - Gehölzstrukturen in der Landschaft wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Brachen;
 - kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer und Relikte historischer Waldnutzungsformen (Nieder- und Mittelwälder);
 - die Guts- und Parkanlagen der Burg Lüftelberg, Burg Kriegshoven und des Dützhofes sowie das Mühlengraben- und Burggrabensystem von Burg Lüftelberg;
 - die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen wie Klimadämpfung des Waldes, Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie als Refugial-, Regenerations- und Vernetzungslebensraum für Pflanzen und Tiere;
 - die Böden in ihrer Funktion als Archiv für Bodendenkmäler.
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:
- Die extensive Nutzung der in der Festsetzungskarte mit einer 45°-Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen;
 - die Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland im Bereich der Hangkante des Swist- / Erftsprunges und des Waldrandes;
 - die Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Hecken), Brachen und Rainen zur Verbesserung der Vernetzungsfunktion der Räume;
 - Aufforstungen im Bereich von Engstellen der Waldville;
 - die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen.
- nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie
- nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht. Erhalten werden sollen insbesondere:
- Die typische geomorphologische Struktur des Swist / Erftsprunges als markante Grenze der Landschaftsräume;
 - die dem Wald vorgelagerten Grünlandflächen als typischer, harmonischer Übergang von der Offenlandschaft zum Wald;
 - die kleinteilige Strukturierung des Abhanges zur Börde hin mit einem Mosaik aus Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsart und -intensität sowie einzelne Ackerflächen, gegliedert durch Gehölze und breite Wegsäume;
 - die großräumigen Blickbeziehungen vom Waldrand über die tiefer gelegene Börde bis hin zur Eifel;
 - die Parkanlagen der Burgen und Gutshöfe einschließlich der historischen Grabensysteme;
 - das große zusammenhängende Waldgebiet der Ville mit einem hohen Anteil an strukturreichen, naturnahen Beständen.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008) lauten die Verbote des Landschaftsplans Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (LP4 MRS 2005), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;

8. Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen;

9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;

13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;

14. Brachflächen zu verändern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, Sümpfe und Quellbereiche umzubrechen (auch kein Pflegeumbruch) oder zu drainieren sowie diese einschließlich der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;

Hierzu sei angemerkt, dass nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen [kann], wenn 1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Gebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511 und Bl. 4197) überspannt und die Masten Nr. 131-133 und 136-139 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des Gebiets. Das LSG spannt sich um die Siedlungsgebiete an der Autobahn A61. Im Bereich um die Freileitung befindet sich das LSG um das Siedlungsgebiet Lüftelberg.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 131-133 und 136-139 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-20 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (5207-0008) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	216
	Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand	41.06.01.MA	27
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	290
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.04	151
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	593
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	240
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	7
	Unbefestigter Weg	52.02.06	3
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	574
	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	31
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Allee – Mittlere Ausprägung	41.05.04M	15
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	161
	Artenreiche, frische Mähwiese	34.07a.01	277
	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08a.01	132
	Neophyten-Staudenfluren	39.05	9
	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	52.01.08a.02	6
	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	52.02.04a	< 1
Unbefestigter Weg	52.02.06	3	

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplans Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises (2005), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur

von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Eingriffe auf den großteils betroffenen Biotoptypen (33.04a.03, 33.04a.04, 34.08a.01, 39.03.02, 39.05 und 52.01.08a.02) können aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik als vernachlässigbar eingestuft werden. Für den Biotoptyp unbefestigter Weg (52.02.06) wird von einer mittleren Wertigkeit, für den Biotoptyp artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01) von einer sehr hohen Wertigkeit ausgegangen. Auch hier wird eine schnelle Wiederherstellungsdynamik erwartet. Durch das Aussparen von Gehölzen in den entsprechenden Biotoptypen (41.01.04.02, 41.06.01.MA und 41.05.04M) kann von einer Unbetroffenheit der Gehölzstrukturen ausgegangen werden. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist ein Isolatorentausch vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 6, 8, 9, 11 und 14 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um einen Isolatorentausch handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 6, 8, 9, 11 und 14 des LP Meckenheim-Rheinbach-Swisttal (2005) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen Großteil werden Biotoptypen mit geringer Wertigkeit bzw. guter Regenerationsfähigkeit (33.04a.03, 33.04a.04, 34.08a.01, 39.03.02, 39.05 und 52.01.08a.02) genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.1.20 LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ (5208-0003)

Das LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ (5208-0003) ist ca. 279,59 ha groß (siehe Register 17, Anhang A, Karte 5.2.5, Blatt 7). „Das Landschaftsschutzgebiet präsentiert sich als zusammenhängender, offener Agrarraum mit dem Charakter der Bördelandschaft. Im Vordergrund stehen das Betreiben einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie eine ausgeprägte Erholungsnutzung.“ (LP Kottenforst 2013)

Gemäß der Landschaftsplans Kottenforst der Stadt Bonn (2013) wird als Schutzzweck definiert: „Die Festsetzung des [...] Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG insbesondere für Offenlandarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen;
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die siedlungsnahen Freiräume mit hoher Eignung zur Erholungsnutzung.

Die Bedeutung des betreffenden Schutzgegenstands und Schutzzwecks ist somit im regionalen Kontext zu betrachten.

Schutzgebietsverordnung gemäß Landschaftsplan

Für das LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ (5208-0003) lauten die Verbote des Landschaftsplans Kottenforst der Stadt Bonn (LP Kottenforst 2013), die für die Vorhabensbestandteile innerhalb des Schutzgebietes (siehe Tabelle 3-4) potenziell relevant sind, wie folgt:

Allgemeine Verbote

Verboten ist insbesondere:

3. ober- oder unterirdische Zuleitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt.

7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

13. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

18. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfloren, Feldoder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzelnstehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);

Hierzu sei angemerkt, dass „[d]er Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde [...] gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen [kann], wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].

Darüber hinaus bleiben die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke von den zu vor aufgeführten Verboten des

Landschaftsplanes unberührt. Zu diesen Flächen zählen gemäß § 4 Nr. 5 auch solche, die der Versorgung dienen. Unter den Begriff der Versorgung fallen unstreitig Leitungen zur Energieversorgung mit Strom (BeckOK UmweltR / Brinktrine, 68. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 4 Rn. 22). Im Falle von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind damit keine Ausnahmeanträge erforderlich.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind um das Schutzgebiet in verschiedener Form vorhanden. So wird das Gebiet bereits von den vorhandenen Freileitungen (Bl. 4511 und Bl. 4197) überspannt und die Masten Nr. 161 und 162 (Bl. 4197) befinden sich innerhalb des Gebiets. Weiterhin ist das Gebiet vollständig von Siedlungsfläche der Gemeinden Dransdorf, Endenich und Lessenich / Meßdorf umgeben. Nach Westen hin wird es vom LSG (LSG-5207-0001) im Bereich der Gemeinde Alfter begrenzt.

Geplante Maßnahmen

Innerhalb des Schutzgebiets findet an den Masten Nr. 161 und 162 (Bl. 4197) ein Isolatorentausch statt. Diese Arbeiten entsprechen von der Intensität und dem Umfang den regelmäßigen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Für die Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen, für die voraussichtlich keine Fahrplatten ausgelegt werden. Die betroffenen Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird kein Gehölzrückschnitt in den entsprechenden Biotopen durchgeführt. Die Eingriffe werden vollumfänglich im Rahmen des LBP ausgeglichen.

Tabelle 3-21 Betroffene Biotoptypen an den Maststandorten im LSG „Kappesland und Messdorfer Feld“ (5208-0003) inkl. Zuwegungen

Baumaßnahmen	Betroffene Biotoptypen	Biotoptyp-Kürzel	Betroffene Fläche [m ²]
Arbeitsfläche für Isolatorentausch	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	41.01.04.02	111
	Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken	41.03.03J	66
	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	125
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	108
	Unbefestigter Weg	52.02.06	37
	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	53.01.20a	152
Temporäre Zuwegung für Isolatorentausch	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden – Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	33.04a.03	487
	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	39.03.02	4
	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	39.06.02	11
	Unbefestigter Weg	52.02.06	2

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf den Landschaftsplans Kottenforst (2013), ist durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Eingriffe auf den betroffenen Biotoptypen Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden (33.04a.03) und sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (39.03.02) können aufgrund der geringen Wertigkeit und einer zu erwartenden schnellen Wiederherstellungsdynamik als vernachlässigbar eingestuft werden. Weiterhin kommt es durch die Arbeitsflächen zu einer temporären Inanspruchnahme der Biotoptypen unbefestigter Weg (52.02.06) und trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02), welche jeweils eine mittlere Wertigkeit besitzen. Durch das Aussparen von Gehölzen in den entsprechenden Biotoptypen (41.01.04.02 und 41.03.03J) kann von einer Unbetroffenheit der Gehölzstrukturen ausgegangen werden. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren relevant für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet ebenfalls beeinflussen. Für die Masten ist ein Isolatorentausch vorgesehen, wodurch es sich um eine zeitlich stark begrenzte Baustelle handelt. Des Weiteren ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (siehe Register 19). Das Vorhaben ist durch die unterschiedlichen Eingriffe mit geringer Intensität in Gesamtheit in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck mit geringer Beeinträchtigung einzustufen.

Relevant für das Vorhaben sind daher – wenn überhaupt - die oben genannte Verbote Nr. 3, 7, 13 und 15 des LP Kottenforst (2013).

Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich um einen Isolatorentausch handelt und damit um eine Maßnahme, die klassischerweise im Rahmen von Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten umgesetzt wird. Die Auswirkung der Maßnahme ist auch im vorliegenden Fall, in dem sie zur Umsetzung eines planfeststellungsrelevanten Vorhabens durchgeführt wird nicht anders zu beurteilen.

Da Unterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von den Verboten ausgenommen sind (s.o.), ist insofern insgesamt schon fraglich, ob überhaupt Verbote betroffen sind. Das lediglich der verfahrensrechtliche Umstand, dass ein Verfahren durchgeführt wird, bei faktisch gleichen Maßnahmen und Auswirkungen zu unterschiedlichen Bewertungen in Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen führt, erscheint nicht sinnvoll.

Antrag auf Ausnahme

Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird höchst vorsorglich – für den Fall, dass die oben beschriebene Ausnahme für Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht greift - eine Befreiung für die Verbote Nr. 3, 7, 13 und 15 des LP Kottenforst (2013) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Es findet eine Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Für einen Großteil werden Biotoptypen mit geringer Wertigkeit (33.04a.03 und 39.03.02) genutzt. Weiterhin sind Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr sowie visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle als Wirkfaktoren von Relevanz für die vorkommenden Tierarten. Eine Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten kann das Gebiet aufgrund der oben genannten Nutzung ebenfalls beeinflussen. Da für die Masten lediglich ein Isolatorentausch vorgesehen ist, ist der Eingriff in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1.2).

3.5.2 Rheinland-Pfalz

Keines der im UR befindlichen LSG befindet sich in Rheinland-Pfalz.

3.6 Naturparke

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG geschützt und dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v. a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BFN 2023).

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen Naturparke dargestellt, etwaige Auswirkungen und Konflikte identifiziert und notwendige Anträge gestellt.

3.6.1 Nordrhein-Westfalen

3.6.1.1 Naturpark Rheinland (NTP-010)

Der Naturpark „Rheinland“ (NTP-010) nimmt große Teile des UR in Nordrhein-Westfalen ein. Dieser 109.752,28 ha große Naturpark wurde im Jahr 1959 gegründet und bietet Naherholung im Rheinland. Der Naturpark liegt westlich von Köln und Bonn. Von Norden durchzieht ein etwa 50 km langer Höhenzug der Ville den zentralen Bereich. Viele Teile des Naturparks wurden aus der Braunkohle-Bergbau-Nutzung genommen. Über 40 Seen und junge Laubwälder gehören sind Teil des Gebiets. Im Osten befinden sich die Landschaften des Vorgebirges und der Rheinebene bis zum Rhein. Das Gebiet wird durch regelmäßige Überflutungen geprägt, die die Böden mit Nährstoffen versorgen und wertvoll für verschiedene landwirtschaftliche Produkte macht. Südlich der Ville liegt der weitestgehend geschlossene Laubwald Kottenforst. Im Süden geht der Wald in das hügelige, von Vulkanismus und Rhein geformte Drachenfelder Ländchen über. Die Bördelandschaft westlich der Ville ist geprägt durch gute Bodenqualität sowie eine durch den Wind seit der Eiszeit abgelagerte Lössschicht. Es handelt sich hierbei um eine sehr feinen, kalkhaltigen Gesteinsstaub, der die Grundlage für den hochwertigen Ackerboden bildet. Südwestlich steigt die Landschaft zur Eifel hin leicht an. Ausgedehnte Buchen- und Eichenwälder, in denen zahlreiche kleine Bäche entspringen, bilden die südliche Grenze des Naturparks (LANUV 2023, BFN 2023).

Große Teile des im UR befindlichen Naturparks „Rheinland“ werden landwirtschaftlich genutzt und / oder sind bereits anthropogen überprägt (Freileitungen, Siedlungen, Gewerbegebiete, Autobahnen). Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um weniger sensible Bereiche des Naturparks handelt. Große Waldflächen existieren im UR vor allem in Form einiger LSG und NSG, die die Gebiete Waldville und Kottenforst schützen, welche oben bereits gesondert betrachtet wurden.

Durch lediglich ein Isolatorentausch bei den meisten Masten in bestehender Trasse, werden zusätzliche Zerschneidungen der Landschaft und des Naturparks vermieden und ein Trassenraum in Anspruch genommen, dessen Nutzung und Entwicklung bereits an die bestehende und damit auch an die geplante Freileitung angepasst ist. Gleichzeitig können durch Nutzung der größtenteils schon bestehenden Schutzstreifenflächen erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen vermieden oder deutlich gemindert werden, sodass das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geschützt wird. Zwar wird bei acht Masten eine Masterhöhung und an einem Mast ein Umbau

innerhalb der Grenzen des Naturparks vorgenommen, aber vor dem Hintergrund der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung, ist nicht mit einer starken Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen. Durch den Isolatorentausch und die geplante Masterhöhung in bestehender Trasse ist nicht davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion und die damit verbundenen Ziele (Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe) im Naturpark eingeschränkt wird. Daher ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks zu erwarten.

Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1959 wurde der Naturpark Kottenforst als einer der ersten Naturparke in Deutschland gegründet. Sechs Jahre später, im Jahr 1965, wurde der Erholungspark Ville e.V. gegründet. Diese zwei Parke wurden 1978 als Naturpark Kottenforst-Ville zusammengeschlossen. Letztendlich wurde 2005 der heutige Name Naturpark Rheinland beschlossen (naturpark-rheinland.de).

Der Begriff „Naturpark“ findet seine Grundlage in § 27 BNatSchG, in dem gemäß Abs. 1 und 2 folgende Zielsetzungen und Zwecke von Naturparks aufgeführt sind:

- Eignung zur Erholung;
- Anstreben eines nachhaltigen Tourismus;
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt;
- Anstreben einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung;
- Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung;
- Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Eine den anderen Naturschutzkategorien (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebieten) vergleichbare Verordnung und damit einhergehende Nutzungsbeschränkungen für die Landnutzung existiert aber nicht, sodass kein direkter Effekt auf den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz erzielt wird.

Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf den Naturpark Rheinland

Der Naturpark Rheinland erstreckt sich über eine weiträumige Landschaft auf einer Fläche von über 100.000 ha bei den Städten Köln und Bonn. Dabei liegt ein großer Teil des Vorhabens im Naturpark. Es handelt sich um die Masten Nr. 3-33, 83-86 und 90-104 (Bl. 4215) sowie 101, 103-106 und 111-189 (Bl. 4197).

Vorbelastungen

Große Teile des sich im UR befindlichen Naturparks werden landwirtschaftlich genutzt und/oder sind bereits anthropogen überprägt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um weniger sensible Bereiche des Naturparks handelt. Größere Waldflächen, die den Untersuchungsraum tangieren, existieren vor allem in Form unterschiedlicher NSG und LSG, die die Gebiete Waldville und Kottenforst betreffen. Sie sind bereits in den Kapiteln 3.2 und 3.3 gesondert betrachtet werden. Naturbedeutsame Vorbelastungen im Naturpark sind:

- Freileitungen;
- Schienennetze;
- Gewerbe- und Industriegebiete;
- Fernstraßen A1, A4, A565, A553, B51, B51N, B55, B56, B59, B264, B265;
- Umspannwerk der Amprion GmbH.

Geplante Maßnahmen

Durch die geplante Nutzung der bestehenden ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem 62,7 km langen Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ der Bl. 4197 und 4215. Da es sich beim Großteil des Gesamtvorhabens lediglich um einen Isolatorentausch handelt werden zusätzliche Zerschneidungen des Naturparks vermieden und der vorhandene Trassenraum in Anspruch genommen, dessen Nutzung und Entwicklung bereits an die bestehende und damit auch bereits an die geplante Freileitung angepasst ist. Gleichzeitig können durch Nutzung der größtenteils schon bestehenden Schutzstreifenflächen erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen vermieden oder deutlich minimiert werden, sodass Natur, die biologische Vielfalt und die Landschaft geschützt werden.

Der Naturpark „Rheinland“ ist als „Qualitätsnaturpark“ durch die „Qualitätsoffensive Naturparke“ ausgezeichnet. Für die Bewertung existiert ein Kriterienkatalog, welcher die relevanten Handlungsfelder eines Naturparks berücksichtigt: Management und Organisation, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung und Kommunikation und nachhaltige Regionalentwicklung (QO NP 2020). Weiterhin wurde der Naturpark „Rheinland“ in den Jahren 2009, 2015 und 2018 vom Ministerium Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als „Naturpark Nordrhein-Westfalen“ ausgezeichnet. Es handelt sich um einen vom NRW-Umweltministerium ausgerichteten, alle drei Jahre stattfindenden Förderwettbewerb (MUNV 2023).

Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturpark

Potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Naturpark durch das Vorhaben sind nicht zu erkennen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass für den Naturpark insbesondere aufgrund der starken Vorbelastung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungscharakters zu rechnen ist. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.6.2 Rheinland-Pfalz

Im in Rheinland-Pfalz befindlichen Teil des UR befindet sich kein Naturpark. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.7 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (BNatSchG).

Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmäler betroffen. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.8 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BFN 2023).

Aufgrund ihrer linienhaften Darstellung überlagern sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile mit temporären Zuwegungen des Vorhabens. Es handelt sich dabei um LB 2.4-10 „Gehölzbestand an der K 25 und K 9 zwischen Pulheim und der südlichen Plangebietsgrenze“ bei Mast Nr. 22 der Bl. 4215

sowie LB 2.4-37 „Gehölzbestand an der K 20 zwischen Stommeln und Fliesteden“ bei Mast Nr. 9 der Bl. 4215 im Rhein-Erft-Kreis. Gemäß Luftbild und Biotoptypenkartierung sind jedoch keine Gehölzeingriffe in diesem Bereich erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden geschützten Landschaftsbestandteile kann daher ausgeschlossen werden. Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

3.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Im UR befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bzw. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind in Register 17, Anhang A, Karte 5.2.4 und 5.2.5 dargestellt. An drei Masten kommt es zu Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen. Diese sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3-22 Beeinträchtigte, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope

Bl.	Mast Nr.	Art der Inanspruchnahme	Beeinträchtigtes, gesetzlich geschütztes Biotop	Fläche
4215	22	Arbeitsfläche	Artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01)	171 m ²
		Zuwegung	Artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01)	359 m ²
	80	Arbeitsfläche	Artenreiche, frische Mähwiese (34.07a.01)	150 m ²
4197	140	Zuwegung	Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland Bewirtschaftet (35.02.03a.01)	287 m ²

Die beeinträchtigten, gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Maßnahme VR03 (siehe Register 18, Anhang B) auf der betroffenen Fläche wiederhergestellt. Für die beeinträchtigten, gesetzlich geschützten Biotope wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt

3.10 Biotopverbund

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
- vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in § 21 Abs. 1 BNatSchG genannten Zieles geeignet sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen weist eigenständige Biotopverbundflächen aus, die sich mit den ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und dem Naturpark im UR überlagern. Konkret sind folgende Biotopverbundflächen durch das Vorhaben betroffen:

- VB-K-5006-002 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-007 (besondere Bedeutung);

- VB-K-5308-013 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5207-010 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5207-012 (herausragende Bedeutung);
- VB-K-5208-003 (herausragende Bedeutung);
- VB-K-5107-109 (herausragende Bedeutung);
- VB-K-5307-025 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5207-015 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5308-012 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5207-014 (herausragende Bedeutung);
- VB-K-5107-113 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5006-008 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5006-010 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5006-011 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5006-004 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-002 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-010 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-006 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-009 (besondere Bedeutung);
- VB-K-5107-014 (herausragende Bedeutung).

Spezielle Verbote für Biotopverbundflächen werden in den einzelnen Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht angegeben (LANUV 2014 & 2019), für die gesonderte Befreiungen zu beantragen wären. Durch die überwiegende Nutzung einer Bestandsleitung, die nicht wesentlich verändert wird, ist davon auszugehen, dass die Funktion der großflächigen Biotopverbundflächen langfristig erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Demnach sind keine Anträge auf Befreiung erforderlich.

4. QUELLENVERZEICHNIS

4.1 Rechtsvorschriften

BAUO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
ENWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist.
LNATSCHG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156).
LNATSCHG RLP	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

4.2 Literatur

BfN 2023	Bundesamt für Naturschutz (2023): Schutzgebiete https://www.bfn.de/schutzgebiete (abgerufen November 2023, verifiziert März 2024).
LANUV 2013	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW aus 2013 https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt (abgerufen November 2023, verifiziert März 2024).
LANUV 2014	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln. Recklinghausen.
LANUV 2019	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (Kreis Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal). Recklinghausen. August 2014.

LANUV 2023	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Aktualisierung: WMS Landschaftsinformationssammlung NRW https://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1028.html (abgerufen November 2023, verifiziert März 2024).
LP3 ALFTER	Landschaftsplan 3 des Rhein-Sieg-Kreises der Gemeinde Alfter Entwurf vom 28. September 2023: https://www.rhein-sieg-kreis.de/oeffentliche-bekanntmachungen/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/verfahren-zur-neuaufstellung-lp-3/LP3_Teil-BC_Entwurf.pdf (abgerufen April 2024).
LP2 BORNHEIM	Landschaftsplan 2 des Rhein-Sieg-Kreises der Stadt Bornheim vom 6. Juli 1996, 1. Änderung vom 5. Juli 2005: https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/_leben-familie/Umwelt/LP2-Text_2005.pdf (abgerufen April 2024).
LP KF	Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn vom 27. Februar 2013: https://www.bonn.de/medien-global/amt-61/Landschaftsplan_Kottenforst_Erlaeuterungen.pdf (abgerufen April 2024).
LP KÖLN	Landschaftsplan der Stadt Köln vom 28. April 1991, 12. Änderung vom 20. Januar 2021: https://legaldocs.naturschutzinformationen.nrw.de/legaldocs/LP%20Koeln_Text.pdf (abgerufen April 2024).
LP4 MRS	Landschaftsplan 4 für Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises vom 05. Juli 2005: https://geoportal.rhein-sieg-kreis.de/Docs_extern/LP/Dokumente/LP4_Satzung.pdf (abgerufen April 2024).
LP7 RKLK	Landschaftsplan 7 des Rhein-Erft-Kreises der Rommerskirchener Lössplatte vom 26. Juni 1980, 12. Änderung: https://www.rhein-erft-kreis.de/infrastruktur/umwelt/landschaftsplan.php (abgerufen April 2024).
LP8 RT	Landschaftsplan 8 des Rhein-Erft-Kreises der Rheinterrassen vom 26. Juni 1980, 11. Änderung: https://www.rhein-erft-kreis.de/infrastruktur/umwelt/landschaftsplan.php (abgerufen April 2024).
MUNV 2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/schutzgebiete-und-wertvolle-naturraeume/naturparke/naturparke-wettbewerb#:~:text=Die%20Naturparke%20Sauerland%2DRothaargebirge%2C%20Teutoburger,2022%20in%20D%C3%BCsseldorf%20bekannt%20gegeben (abgerufen November 2023, verifiziert März 2024).
NABU AHRWEILER	NABU Ahrweiler - Das Naturschutzgebiet Swistbachaue: https://www.nabu-aw.de/projekte/nsg-swistbachaue/ (abgerufen April 2024).
NATURPARK- RHEINLAND.DE	Naturpark Rheinland: https://www.naturpark-rheinland.de/der-naturpark-rheinland (abgerufen April 2024).
OBV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/downloads/Amt_66_-_Amt_fuer_Umwelt_und_Naturschutz/Schutzgebietsverordnung_Alfter_Wachtberg.pdf (abgerufen April 2024).

- QO NP 2020 Qualitätsoffensive Naturparke - 4. Phase 2021–2025 vom Dezember 2020:
https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Service/Infothek/Broschueren_und_Flyer/Broschuere_Qualitaetsoffensive_Naturparke_2021-2025_final_web.pdf (abgerufen April 2024).
- RV AHRWEILER Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Swistbachaue“, Landkreis Ahrweiler vom 7. Februar 1986: <https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/nsg/NSG-7100-157.pdf> (abgerufen April 2024).